

Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zum Ausländerrecht (VwV-AuslR-IM)

ABSCHNITT B I

Uneingeschränkt gültige Bleiberechtsregelungen (Ersterteilungen und Verlängerungen)

Hinweise:

Die im **Abschnitt B I** aufgenommenen Bleiberechtsregelungen sind in vollem Umfang gültig. Auf der Grundlage des § 32 AuslG ergangene Bleiberechtsregelungen behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass es sich bei den auf ihrer Grundlage künftig erteilten oder verlängerten Aufenthaltstiteln um Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG handelt (vgl. auch den ergänzenden Hinweis zu Nr. 23.1 AufenthG-VwV).

Die im **Abschnitt B II** aufgenommenen Bleiberechtsregelungen sind nur noch insoweit gültig, als sie Grundlage für Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen sein können.

- Soweit die jeweilige Bleiberechtsregelung ausdrücklich Vorgaben für die Verlängerung enthält, gelten diese.
- Soweit die jeweilige Bleiberechtsregelung keine gesonderten Vorgaben für die Verlängerung enthält, gilt § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. den Erteilungsvorschriften der Bleiberechtsregelung.
(vgl. auch den ergänzenden Hinweis zu Nr. 23.1.1.3 AufenthG-VwV).

Die erstmalige Erteilung von Aufenthaltstiteln sowie die erstmalige Erteilung oder Verlängerung von Duldungen aufgrund dieser Bleiberechtsregelungen kommen nicht mehr in Betracht.

Die Regelungen zu gesonderten statistischen Erfassungen in den Bleiberechtsregelungen (Teil I und Teil II) sind überholt. Es gilt allein die innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums zu Statistiken im Bereich Aufenthaltsbeendigung, Rückführung und Bleiberecht.

Die **nicht mehr im Abschnitt B I oder B II** enthaltenen Bleiberechtsregelungen sind nicht mehr gültig. Entscheidungen über nicht ganz auszuschließende Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die auf der Grundlage jetzt nicht mehr gültiger Bleiberechtsregelungen erteilt und verlängert wurden, richten sich nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 25 Abs. 5 AufenthG)

Inhaltsübersicht

1. **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 AuslG in der Fassung vom 20. Januar 1999, Az.: 4-1326/6**
 2. **Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung von abgelehnten Bewerbern um eine Spätaussiedlerbescheinigung vom 28. Mai 2002 (Az.: 4-1326/10; GABl. S. 768)**
 - 3a) **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - vom 10. Februar 2006; Az.: 4-13-GUS/6**
 - 3b) **Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - wohnsitzbeschränkende Auflage bei studienwilligen jüdischen Zuwanderern
Schreiben des Innenministeriums vom 20. Juli 2007 Az.: 4-13-GUS/6**
 - 3c) **Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011**
 4. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 5. Dezember 2008, Az.: 4-13-IRK/1**
 5. **Anordnung der Innenminister und -senatoren der Länder nach § 23 Absatz 1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vom 03./04. Dezember 2009 (Az.: 4-1340/29)**
 6. **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für im Ausland angeworbene („unechte“) Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland vom 22. Januar 2010, Az.: 4-1316/7**
 7. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen vom 11. Februar 2010, Az.: 4-13-MLT/4**
 8. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen vom 18. Mai 2011, Az.: 4-13-MLT/4**
-

9. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Shousha (Choucha) / Tunesien geflüchteter Personen vom 5. April 2012, Az.: 4-1320/88**
10. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 29. Mai 2012, Az.: 4-1320/88**
11. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 20. März 2013, Az.: 4-1320/88**
12. **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten vom 25. März 2013, Az.: 4-1324/35**
13. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013, Az.: 4-13-SYR/0**
14. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nicht-syrischer Flüchtlinge aus Syrien vom 5. Juni 2013, Az.: 4-1320/88**
15. **Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 28. August 2013, Az.: 4-13-SYR/10**
16. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter irakischer, iranischer und syrischer Flüchtlinge aus der Türkei vom 16. September 2013, Az.: 4-1320/88**
17. **Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013, Az.: 4-13-SYR/9**
18. **Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Januar 2014, Az.: 4-13-SYR/10**
19. **Aufnahme afghanischer Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 2014, Az.: 4-13-AFG/14**

- 20. Vorgriffserlass hinsichtlich einer stichtagslosen Bleiberechtsregelung
Schreiben des Innenministeriums vom 11. Februar 2014, Az.: 4-1340/29**
- 21. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2
Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher
Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder
hilfsweise aus der Türkei vom 7. Juli 2014, Az.: 4-1320/88**
- 22. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2,
Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von
Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten
und Libyen vom 18. Juli 2014, Az.: 4-13-SYR/14**

1. **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32 und 54 AuslG in der Fassung vom 20. Januar 1999, Az.: 4-1326/6**

Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach §§ 32 und 54 AuslG:

1 **Abgelehnte Asylbewerber aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks**

1.1 Aufenthaltsbefugnisse können an abgelehnte Asylbewerber aus

- Polen und Ungarn, die vor dem 1. Mai 1987 eingereist sind, und
- aus Albanien, Bulgarien, ČSFR¹, Rumänien und der Sowjetunion² einschließlich der drei von der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich völkerrechtlich anerkannten baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, die vor dem 14. April 1989 eingereist sind,

erteilt und verlängert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Asylverfahren ist bis zum 29. Februar 1992 definitiv, sei es durch bestandskräftige Ablehnung, sei es durch Rücknahme des Asylantrags, abgeschlossen,
- der Ausländer steht in einem arbeitserlaubnis- und aufenthaltsrechtlich legalen Beschäftigungsverhältnis oder hielt sich bereits am 14. April 1989 seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet auf und lebt hier mit einem minderjährigen ledigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft,
- gegen den Ausländer liegt außer längerfristiger Obdachlosigkeit, Sozial- und Jugendhilfebezug (§ 46 Nr. 5, 2. Alternative, Nr. 6 und 7 AuslG) kein Ausweisungsgrund vor.

Ein legales Beschäftigungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis vorliegen. Eine vorübergehende Arbeitslosigkeit mit dem Bezug von Arbeitslosengeld hindert eine Verlängerung nicht.

Personen, die vor den Stichtagen als Vertriebenenausweisbewerber eingereist sind und später Asyl beantragen, müssen als Polen und Ungarn den ersten Asylantrag bis zum 31. Juli 1987, als sonstige Staatsangehörige der ehemaligen Ostblockstaaten bis 31. Juli 1989 gestellt haben.

1.2 Die Aufenthaltsbefugnis wird grundsätzlich auf zwei Jahre erteilt.

1.3 Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn ein Regelversagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG oder ein besonderer Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 AuslG vorliegt.

Der Pflicht, einen gültigen Nationalpass zu erlangen, genügt ein Ausländer in der Regel dann, wenn er sich zweimal vergeblich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates um die Ausstellung oder Verlängerung seines Passes bemüht hat. § 70 Abs. 1 AuslG ist zu beachten.

1.4 Für die Dauer des Sozialhilfebezugs ist die Wohnsitznahme in Baden-Württemberg durch Auflage zu verfügen.

¹ Unter ČSFR sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik zu verstehen.

² Unter Sowjetunion sind mit Ausnahme von Estland, Lettland und Litauen sämtliche übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu verstehen.

- 1.5 Sofern in den unter Nummer 1.1 dargestellten Fällen nach Nummer 1.3 die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nicht in Betracht kommt, kann eine Duldung nach § 54 AuslG erteilt werden.
- 1.6 Eine Duldung wird nicht erteilt bei Straftätern, für die nach den Umständen des Einzelfalls ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegt. Davon ist in der Regel bei Verurteilungen zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten auszugehen.
- 1.7 Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Ausländer, die vor den genannten Stichtagen legal für Aufenthalte von mehr als drei Monaten, etwa als Werkvertragsarbeitnehmer oder als Auszubildende, eingereist sind und erst zur Abwendung der Aufenthaltsbeendigung einen Asylantrag gestellt haben.

2 Bewerber um einen Vertriebenenausweis bzw. eine Spätaussiedlerbescheinigung

Duldungen können an Staatsangehörige der Staaten des ehemaligen Ostblocks, die ohne Aufnahmebescheid nach neuem Recht oder Übernahmegenehmigung nach altem Recht eingereist sind und im Bundesgebiet ein BVFG-Verfahren betreiben, unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 2.1 An Vertriebenenausweisbewerber, die vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, wenn die untere Eingliederungsbehörde bestätigt, daß das Verfahren ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg betrieben wird und der Bewerber seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

Vertriebenenausweisbewerber aus der ČSFR³, Polen und Ungarn werden nur bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei der unteren Eingliederungsbehörde geduldet; für die Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens (Widerspruch, Klage) wird ihnen keine Duldung erteilt. Vertriebenenausweisbewerber aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks erhalten unter den genannten Voraussetzungen eine Duldung bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens.

- 2.2 An Personen, die nach dem 30. Juni 1990 als Touristen mit einem Besuchervisum eingereist sind und im Härtefallverfahren (§ 27 Abs. 2 BVFG) einen Aufnahmebescheid beantragen, wenn das Bundesverwaltungsamt bestätigt, daß ein Härtefall vorliegt und das Verfahren ernsthaft und mit Erfolgsaussicht betrieben wird. Diese Bestätigung ist vor jeder Erneuerung der Duldung nach jeweils längstens sechs Monaten erneut beizubringen. Im Falle der Ablehnung des Antrages wird keine Duldung für ein Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch, Klage) erteilt.
- 2.3 Die Erteilung einer Duldung ist unabhängig vom Einreisezeitpunkt ausgeschlossen, wenn der Ausländer bereits ein Asylverfahren bis zum Abschluss betrieben hat. Davon ist im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auch auszugehen, wenn in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine vollziehbare Entscheidung vorliegt. Wird ein Asylverfahren parallel betrieben, erhält der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung, und erst nach deren Erlöschen ggf. eine Duldung.

3 Abgelehnte Bewerber um einen Vertriebenenausweis bzw. eine Spätaussiedlerbescheinigung

- 3.1 Aufenthaltsbefugnisse können an Ausländer, die
- mit einer Übernahmegenehmigung nach dem D 1-, D 1 A- oder D 3-Verfahren früheren Rechts oder
 - mit einem Aufnahmebescheid nach neuem Recht eingereist sind oder

³ Unter ČSFR sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik zu verstehen

- einen Aufnahmebescheid im Härtewege (§ 27 Abs. 2 BVFG) erhalten haben

und deren Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises rechtsbeständig abgelehnt worden ist, ohne daß hinsichtlich der Übernahmegenehmigung oder des Aufnahmebescheids Rücknahmegründe vorliegen, erteilt und verlängert werden. Hierfür bedarf es einer positiven Feststellung durch die Ausländerbehörde, daß keine Rücknahmegründe im Sinne des § 48 LVwVfG vorliegen.

- 3.2 Nummer 1.1 fünfter Spiegelstrich und Nummer 1.2 bis 1.6 sind entsprechend anzuwenden.

2. Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung von abgelehnten Bewerbern um eine Spätaussiedlerbescheinigung vom 28. Mai 2002 (Az.: 4-1326/10; GABI. S. 768)

[Auszug aus dem Schreiben des Innenministeriums vom 18. Juni 2002: Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine zusätzliche Anordnung handelt und deshalb frühere Bleiberechtsregelungen für den angesprochenen Personenkreis grundsätzlich weitergelten].

Die Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder haben sich in ihrer Sitzung am 7./8. November 2001 darüber verständigt, dass in Ausnahmefällen, in denen ehemalige Spätaussiedlerbewerber nicht über die für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit (§§ 4,6 BVFG) erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, Härten vermieden werden sollen, wenn die ehemaligen Spätaussiedlerbewerber ihre Sprachkenntnisse im Aufnahmeverfahren falsch eingeschätzt haben. Sie haben für diesen Personenkreis den bereits mit Schreiben vom 4. Dezember 2001, Az.: 4-1326/6, übersandten Beschluss gefasst.

In Umsetzung dieses Beschlusses ordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG an, dass Aufenthaltsbefugnisse an abgelehnte Bewerber um eine Spätaussiedlerbescheinigung nach folgenden Maßgaben erteilt und verlängert werden können:

**I.
Erfasster Personenkreis / Voraussetzungen**

1. Ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären Gründen erlaubt und eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn
 - a) sie im Wege des Aufnahmeverfahrens nach Deutschland eingereist sind,
 - b) sie im Herkunftsland keinen Sprachtest abgelegt haben und
 - c) allein wegen des Fehlens der erforderlichen Sprachkenntnisse der Aufnahmebescheid zurückgenommen oder die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG abgelehnt wurde.

Eine Aufenthaltsbefugnis kann auch den Angehörigen erteilt werden, die zusammen mit dem ehemaligen Spätaussiedlerbewerber eingereist sind und aufgrund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach § 7 Abs. 2 BVFG oder der Eintragung in die Anlage des Aufnahmebescheides nach § 8 Abs. 2 BVFG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend gemacht haben.

Im Übrigen bestimmt sich der Familiennachzug nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.

2. Der Bezug von Sozialhilfe steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich entgegen. Ausnahmen hiervon kommen in Härtefällen in Betracht, wenn der Betroffene
 - a) arbeitsunfähig ist,
 - b) sich in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befindet oder
 - c) trotz anhaltender Bemühungen keine Arbeitsaufnahme erreichen konnte; dies gilt nicht, wenn eine Arbeitsaufnahme deshalb nicht möglich war, weil sich der Betroffene seit seiner Einreise nach Deutschland nicht um den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse bemüht hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre.
3. Der ehemalige Spätaussiedlerbewerber muss spätestens im Entscheidungszeitpunkt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

**II.
Ausschlussgründe**

1. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ausgeschlossen, wenn
 - a) der Aufnahmebescheid wegen arglistiger Täuschung über das Erlangen und Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG zurückgenommen wurde oder nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes zurückgenommen werden könnte; von einer arglistigen Täuschung ist im letzterwähnten Fall nur auszugehen, wenn sie anhand von objektiven Umständen festgestellt wurde, z.B. bei Vorlage gefälschter Urkunden oder wenn die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale entgegen den Antragsangaben nicht durch die Familie erfolgte;
 - b) der Aufnahmebescheid gemäß § 48 VwVfG wegen des Fehlens sonstiger Aufnahmevoraussetzungen zurückgenommen wurde und der Ausländer sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen kann;
 - c) ein Antrag nach § 15 Abs. 1 BVFG nicht gestellt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre;
 - d) ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG oder ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4 AuslG oder § 47 AuslG vorliegt; Geldstrafen, die – einzeln oder addiert – die Grenze von 50 Tagessätzen nicht überschreiten, bleiben außer Betracht; ist ein Elternteil oder ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so scheidet die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch an die übrigen Familienmitglieder aus; ist ein volljähriges Kind, dessen Ehegatte oder dessen minderjähriges Kind straffällig geworden, ist die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nur für diese Personen ausgeschlossen; eine Straftat darf nicht mehr verwertet werden, wenn sie im Bundeszentralregister gelöscht wurde; bei anhängigen Ermittlungsverfahren gilt § 67 Abs. 2 AuslG; oder
 - e) sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AuslG zu versagen wäre.

III. Verfahren

1. Die Aufenthaltsbefugnis wird auf zwei Jahre erteilt, wenn die begünstigten Personen ihrer Passpflicht nachgekommen sind und evtl. noch anhängige ausländer- oder asylrechtliche Verfahren innerhalb von sechs Wochen nach Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung zum Abschluss gebracht haben.

Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die erstmalige Erteilung. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 2 nicht (mehr) erfüllt sind oder Ausschlussgründe nach Abschnitt II vorliegen.

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben.

Der Zustimmung des Regierungspräsidiums zur Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bedarf es nicht.

2. Diese Anordnung bildet keine Grundlage für die Wiedereinreise von ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern, die das Bundesgebiet bereits verlassen haben.
3. Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die der danach erteilten Aufenthaltsbefugnisse fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.
4. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

3a) Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Aufenthaltsgesetz über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - vom 10. Februar 2006; Az.: 4-13-GUS/6

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz) hat am 18. November 2005 im Umlaufverfahren einen neuen Beschluss zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - gefasst. Der Beschluss enthält in Teil 2 Abschnitt I. zugleich Änderungen des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004, der Grundlage der Anordnung nach § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 1. Januar 2005, Az.: 4-13-GUS/6, gewesen ist. Der zur Veröffentlichung freigegebene Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Entsprechend den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und vom 18. November 2005 sind folgende Personengruppen zu unterscheiden:

- **Altfälle**
Die Aufnahmezusage eines Landes wurde bereits vor dem 1. Januar 2005 gestellt.
- **Erteiltfälle**
Die Aufnahmezusage wurde bereits vor dem 1. Januar 2005 erteilt, aber noch nicht zugestellt.
- **Übergangsfälle I**
Antragstellung vor dem 1. Juli 2001; eine Aufnahmezusage wurde vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt.
- **Übergangsfälle II**
Antragstellung nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005; eine Aufnahmezusage wurde vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt.
- **Neufälle**
Neu gestellte Anträge auf Erteilung einer Aufnahmezusage ab dem 1. Oktober 2005.

An dem Beschluss vom 18. November 2005 ist besonders hervorzuheben, dass gemäß Teil 1 Abschnitt II. Nr. 1 - vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes - für die Neufälle sowie für die Übergangsfälle II das Aufnahmeverfahren künftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird. In diesen Fällen erteilt nach einer entsprechenden Gesetzesänderung ab 1. Juli 2006 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen.

In den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erteilt wurde (Altfälle und Erteiltfälle), sowie in Fällen, in denen vor dem 1. Juli 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt und eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I), verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Das heißt, die Länder bearbeiten hier weiterhin die Anträge.

Außerhalb des durch den Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 und vom 18. November 2005 geregelten Verfahrens nehmen die Länder keine jüdischen Zuwan-

derer aus der ehemaligen Sowjetunion mehr auf. Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 – Aufnahme außerhalb des geregelten Verfahrens eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in besonderen Härtefällen – ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gegenstandslos. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aufnahme und die ausländerrechtliche Behandlung jüdischer Emigrantinnen und Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (VwV-jüdEmigr) vom 20. November 1996, Az.: 4-13-GUS/6, bereits mit Schreiben vom 30. Dezember 2004, Az.: 4-1310/131, außer Vollzug gesetzt wurde und zu diesem Zeitpunkt auch außer Kraft getreten ist.

In Umsetzung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 18. November 2005 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 AufenthG angeordnet:

I.

Altfälle, Erteiltfälle und Übergangsfälle I

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,

1.1 die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen¹ und

1.2 sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen.

2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a AufenthG.

3. Verfahrens- und Übergangsregelungen

- 3.1 Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wirksam.

Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

¹ Vgl. aber den geänderten Wortlaut in der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Abschnitt B I – Nr. 3c): „Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil oder, bei ab dem 1. Januar 1990 geborenen Personen, von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen.“

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor der Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

- 3.2 Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund (Nr. 2) vorliegt.
- 3.3 Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
- 3.4 Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 aufgrund einer Aufnahmezusage ein Visum erteilt wurde, die aber noch nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.
- 3.5 Die Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Landesaufnahmestelle) bearbeitet die Anträge der Übergangsfälle I bevorzugt, erteilt gegebenenfalls die Aufnahmezusage und leitet diese zusammen mit den Auflagen für das Visum über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der jeweiligen Auslandsvertretung zu. Die Antragsteller sind von dort unverzüglich über die Zusage zu informieren. Bei abgelaufener Aufnahmezusage wird in Übergangsfällen I eine erneute Aufnahmezusage nicht erteilt.²
- 3.6 Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen I einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in Baden-Württemberg“ versehen.

4. Quotenfeststellung und Statistik

4.1 Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

² Vgl. aber den geänderten Wortlaut in der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Abschnitt B I – Nr. 3c): „Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.“ Die entsprechende Regelung gilt gleichfalls für erneute Anträge, in denen der vorherige Antrag ein Ü I-Fall war.

- 4.2 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotale aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.

II.

Übergangsfälle II und Neufälle

1. Verfahrensregelungen

- 1.1 Vorbehaltlich der erforderlichen Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die ab dem 1. Oktober 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab 1. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesministerium des Innern wird hierzu eine Anordnung erlassen.
- 1.2 Die Landesaufnahmestelle gibt in Übergangsfällen II die auf das Land Baden-Württemberg verteilten Anträge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung ab. Die Anträge werden von dort vorrangig bearbeitet.
- 1.3 Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach Nr. 1.2>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Antrag ab dem 1. Oktober 2005 stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Für nach Baden-Württemberg verteilte Personen ergänzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Auflage um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.

Das Land Baden-Württemberg wird über die Landesaufnahmestelle nur Personen mit einer Auflage „Wohnsitznahme in Baden-Württemberg“ aufnehmen. Die landesinterne Verteilung richtet sich nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

- 1.4 Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei

Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.³

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Abschnitt III. Nr. 2 erteilt wurden.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder (Teil 1 Abschnitt I. Nr. 4 des IMK-Beschlusses vom 18 November 2005), wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

1.5 Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das die Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.

1.6 Quotenfeststellung und Statistiken

Für die bundesweite Verteilung der Personen, die ab dem 1. Juli 2006 mit einer aufgrund eines ab dem 1. Oktober 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.

Für Baden-Württemberg beginnt die Verteilung nach Absatz 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Umlaufbeschlusses vom 18. November 2005, um dem Land die vorrangige Bearbeitung von Übergangsfällen I und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen. Das dadurch entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z. B. Härtefälle) bleibt Baden-Württemberg unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung

³ Vgl. aber den geänderten Wortlaut in der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Abschnitt B I – Nr. 3c): „Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.“

nach Satz 2 angerechnet. Bestehen im Land innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung auf das Land Baden-Württemberg in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus.

Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

III.

Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Auf vor dem 1. Januar 2005 bei einer Auslandsvertretung eingegangene Anträge jüdischer Zuwanderer auf Erteilung einer Aufnahmezusage für die nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigte Familienmitglieder finden die Bestimmungen über Alt-, Erteilt- und Übergangsfälle I (s. Abschnitt I.) entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist, dass die jüdischen Zuwanderer von ihrer vor dem 1. Januar 2005 zugestellten und bis zur Erteilung der beantragten Aufnahmezusage noch wirksamen Aufnahmezusage keinen Gebrauch gemacht haben.
2. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. Abschnitt I. Nr. 2 kommt zur Anwendung. Die Neuausstellung eines Titels erfolgt ebenfalls in den Fällen, in denen die betreffenden Personen das Bundesgebiet wieder verlassen haben und trotz erloschenem Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2005 nach Deutschland eingereist sind bzw. einreisen konnten.
3. Außerhalb der Übergangsregelung der Nr. 2 besteht bei jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Auf-

enthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen. Ebenso besteht bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen. Für diesen Personenkreis bestehen Einreisemöglichkeiten nur noch nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, z. B. im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs oder zum Studium.

IV.

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

1. Die ab dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und vom 18. November 2005 aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG.⁴ Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Dies gilt auch für wiedereinreisende Personen nach Abschnitt III. Nr. 2.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG, §§ 2ff. AufenthV). Bei jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 2005 aufgenommen worden sind (maßgebend ist der Zeitpunkt der Einreise) und denen nach den damals geltenden Regelungen ein Reisedokument nach § 15 DVAuslG ausgestellt worden ist, wird allerdings nicht verlangt, dass sie sich nunmehr einen neuen Nationalpass ausstellen lassen. In diesen Fällen bestehen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten keine Bedenken, künftig einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 ff. AufenthV auszustellen. Flüchtlingsausweise werden nicht erteilt.

⁴ Aufgrund der am 24.05.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 23 Abs. 2 AufenthG ist aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Die Eintragung „jüdischer Emigrant“ oder „Angehöriger eines jüdischen Emigranten“ in den Aufenthaltstitel ist nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben.

3. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage “ Wohnsitznahme in Baden-Württemberg “ versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
4. Die Nrn. 2 ff. der Ergänzenden Hinweise zu Nr. 12 VAH (*jetzt: Nr. 12.2.5.2.4 ff. AufenthG-VwV*) sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausländerbehörde über Umverteilungsanträge nach Baden-Württemberg bzw. die Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels – analog Nr. 2.5.2 der VwV Asyl/Rückführung – im Benehmen mit der unteren Aufnahmebehörde entscheidet. Eine Zustimmung oder Beteiligung der Landesaufnahmebehörde und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist nicht erforderlich.

Landesinterne Umverteilungen finden nicht statt.

V.

Sonstiges

1. Diese Anordnung ersetzt die Anordnung des Innenministeriums nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2005, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist, vom 1. Januar 2005 (Az.: 4-13-GUS/6).
2. Die den vor dem 1. Januar 2005 aufgenommenen jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen gelten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Niederlassungserlaubnisse nach § 23 Abs. 2 AufenthG fort. Gemäß Nr. 2.2 Satz 2 der früheren VwV-jüdEmigr verfügte wohnsitzbeschränkende Auflagen bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wirksam. Hinsichtlich der Streichung oder Änderung dieser Auflagen ist entsprechend Abschnitt IV. Nrn. 3 und 4 zu verfahren.

Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 18.11.2005

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten

Az.: : IV E 3.10

Die Innenministerkonferenz hat am 18. November 2005 im Umlaufverfahren folgenden zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fasst im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Ergänzung ihres Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 24. Juni 2005 folgenden Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet).

Teil 1 Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Oktober 2005, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist (Übergangsfälle II und Neufälle)

I. Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 1. die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen¹,
 2. von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes). Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw., vorliegen.
 3. die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen,

¹ Vgl. aber den geänderten Wortlaut in der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Abschnitt B I – Nr. 3c): „Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil oder, bei ab dem 1. Januar 1990 geborenen Personen, von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen.“

Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden.²

4. sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 5. den Nachweis erbringen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht.
Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach 2. Nr. 2 und 3 verzichtet.
 4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.
 5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.
 6. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 und 3 sowie von Grundkenntnissen nach I. 4 abgesehen werden.

II. Verfahrensregelungen

1. Vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die ab dem 1. Oktober 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab 1. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesamt beachtet dabei den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005, diesen Umlaufbeschluss sowie die vom Beirat nach II. 10 erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahmezusage ab.

² Es wird angestrebt, die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort zu erweitern, bzw. den Zugang für jüdische Zuwanderungswillige zu erleichtern. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.

2. Die Länder geben in Übergangsfällen II die auf sie verteilten Anträge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung ab. Die Anträge werden vorrangig bearbeitet. Soweit nicht bis zum 30. Juni 2007 der Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises nach I. 2. Nr. 5 erbracht bzw. ein Härtefall geltend gemacht wird, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.
3. Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach II. 2>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Antrag ab dem 1. Oktober 2005 stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Landesinterne Verteilungsregelungen bleiben unberührt. Sind diese gegeben, ist die Auflage zu ergänzen um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.
4. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.
5. Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Teil 2 II. 4 erteilt wurden.
6. Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach I. 4 , wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.
7. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 oder 3 oder von Grundkenntnissen nach I. 4 abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach I. 2 Nr. 1 besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.
8. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach I. 5 vorliegt.
9. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das die Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
10. Die Innenminister und -senatoren bitten den Bundesminister des Innern, die erforderlichen Rechtsänderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zu veranlassen. Sie bitten den Bundesminister des Innern weiter, unter seinem Vorsitz einen Beirat einzurichten, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Länder sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Union der Progressiven Juden angehören sollen, sowie um möglichst baldige Einladung zur konstituierenden Sitzung, in der sich der Beirat eine Geschäftsordnung gibt. Aufgabe dieses Beirats sind die Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung des Aufnahmeverfahrens unter Berück-

sichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden und die Entwicklung insbesondere von Kriterien für die Prognosestellung nach I. 2 Nr. 2 sowie für die Härtefallentscheidungen nach I. 2 Nr. 3 und I. 6 sowie die fachliche Beratung.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Für die Verteilung der Personen, die ab dem 1. Juli 2006 mit einer aufgrund eines ab dem 1. Oktober 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.
2. Um den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen die vorrangige Bearbeitung von Übergangsfällen I (Teil 2 II. 2) und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen, beginnt für diese Länder die Verteilung nach III. 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Umlaufbeschlusses. Das dadurch entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z. B. Härtefälle) bleibt diesen Ländern unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung nach Satz 2 angerechnet. Bestehen in einem der genannten Länder innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung nach III.1 auf das jeweilige Land in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.
3. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

Teil 2 Änderung des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und Übergangs- und Abschlussregelungen

I. Änderung des Umlaufbeschlusses der IMK vom 29. Dezember 2004

1. I.2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.“
2. I. 3 und 4 werden gestrichen.
3. II. 1 erhält folgende Fassung
 - „1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe

wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.“

4. II. 4 wird gestrichen.
5. III erhält folgende Fassung:
„III. Verfahren zur Quotenfeststellung
 1. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.
 2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotaal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.“

II. Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Soweit vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erteilt, aber noch nicht zugestellt wurde (Erteiltfälle), findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses entsprechende Anwendung.
2. Gleiches gilt für die Fälle, in denen vor dem 1. Juli 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt und eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I). Die Länder bearbeiten die Anträge bevorzugt, erteilen ggf. die Aufnahmezusage und leiten diese zusammen mit den Auflagen für das Visum über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der jeweiligen Auslandsvertretung zu. Die Antragsteller sind von dort unverzüglich über die Zusage zu informieren. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes wird in Übergangsfällen I eine erneute Aufnahmezusage nicht erteilt.
3. Auf vor dem 1. Januar 2005 bei einer Auslandsvertretung eingegangene Anträge jüdischer Zuwanderer auf Erteilung einer Aufnahmezusage für die nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigter Familienmitglieder findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses ebenfalls entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist, dass die jüdischen Zuwanderer von ihrer vor dem 1. Januar 2005 zugestellten und bis zur Erteilung der beantragten Aufnahmezusage noch wirksamen Aufnahmezusage keinen Gebrauch gemacht haben. II. 2 Satz 2 und 3 kommen entsprechend zu Anwendung.
4. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. I. 2 des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses kommt zur Anwendung. Die Neuausstellung eines Titels erfolgt ebenfalls in den Fällen, in denen die betreffenden Personen trotz erloschenem Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2005 nach Deutschland einreisen konnten.

5. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.
6. Die Länder nehmen außerhalb des durch Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und diesen Beschluss geregelten Verfahrens keine jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 – Aufnahme außerhalb des geregelten Verfahrens eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in besonderen Härtefällen – ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gegenstandslos.

Teil 3 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

1. Die ab dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und dieses Beschlusses aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.³ Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Dies gilt auch für wiedereinreisende Personen nach Teil 2 II. 4.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Flüchtlingsausweise werden nicht erteilt. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, bestehen Einreisemöglichkeiten nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, z. B. im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs oder zum Studium.
3. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage "Wohnsitznahme in <Land/Gemeinde>" versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz⁴ bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
4. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständigen Stelle im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständigen Stelle darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.

³ Aufgrund der am 24.05.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 23 Abs. 2 AufenthG ist aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Die Eintragung „jüdischer Emigrant“ oder „Angehöriger eines jüdischen Emigranten“ in den Aufenthaltstitel ist nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben.

⁴ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bis Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

5. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.
6. Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem jüdischen Zuwanderer und seinem Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern, sofern die Familienangehörigen über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1⁵ Aufenthaltsgesetz verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehegatte oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehegatten durch den Ehegatten, zu dem zugezogen wird, gesichert.
 - Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
 - Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt.
7. Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle vorliegt.
8. Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, es sei denn, es lägen die unter 6 genannten Gründe vor."

⁵ Aufgrund der am 24.05.2007 in Kraft getretenen Änderung des § 23 Abs. 2 AufenthG ist aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG zu erteilen. Die Eintragung „jüdischer Emigrant“ oder „Angehöriger eines jüdischen Emigranten“ in den Aufenthaltstitel ist nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben.

3b) Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - wohnsitzbeschränkende Auflage bei studienwilligen jüdischen Zuwanderern

Schreiben des Innenministeriums vom 20. Juli 2007

Az.: 4-13-GUS/6

Angesichts der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Bundesländern wurde im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung eine mögliche bundeseinheitliche Verfahrensweise bezüglich der Wohnsitzauflage für studienwillige jüdische Zuwanderer erörtert und das Bundesministerium des Innern um Prüfung gebeten, wie den Interessen der studienwilligen Zuwanderer am besten entsprochen werden kann, ohne eine mögliche Sozialleistungsbelastung bei den aufnehmenden Kommunen auszulösen. Das Bundesministerium des Innern teilte nunmehr mit, dass zum Zweck und für die Dauer des Studiums die Wohnsitzauflage verfahrensrechtlich mit einer auflösenden Bedingung versehen werden soll, wonach bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII der Wohnsitz wieder im Aufnahmeland zu nehmen ist. Die Änderung der Wohnsitzauflage in Form einer Wohnsitzbeschränkung auf den Studienort hat im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde des Studienortes zu erfolgen.

Beabsichtigt ein jüdischer Zuwanderer die Aufnahme eines Studiums in einem anderen Bundesland, ist daher die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck und für die Dauer des Studiums - im Benehmen mit der unteren Aufnahmebehörde sowie im Einvernehmen mit der dort zuständigen Ausländerbehörde - mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für den Studienort wie folgt zu erteilen:

„Wohnsitznahme in <Bundesland / Studienort soweit von der für den Studienort zuständigen Ausländerbehörde gewünscht> zum Zweck und für die Dauer des Studiums. Im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII ist erneut Wohnsitz in Baden-Württemberg zu nehmen“

3c) Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 21. Dezember 2011

Gemäß Teil 1 Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 18.11.2005 führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes für die neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30.06.2001 und vor dem 01.01.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt die Aufnahmezusagen (vgl. auch Abschnitt II der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten - vom 10.02.2006). Die für die Umsetzung notwendigen Anpassungen des Aufenthaltsgesetzes wurden in das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes eingebracht. Dieses Gesetz wurde am 23.05.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 748). Die entsprechenden Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sind damit am 24.05.2007 in Kraft getreten. Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde vom Bundesministerium des Innern die nachstehende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 75 Nr. 8 AufenthG zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erlassen. Der Inhalt der Anordnung erstreckt sich auf die für das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge relevanten Aspekte der Beschlusslage der Innenministerkonferenz, insbesondere des Beschlusses vom 18.11.2005. Des Weiteren wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Bundesministerium des Innern mit dem genannten Schreiben die Aufgabe "Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion gemäß vorstehender Anordnung" übertragen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die mit Aufnahmebescheid aufgenommenen Zuwanderer eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Art des Aufenthaltstitels ist dem Aufnahmebescheid des Bundesamtes zu entnehmen. Die Eintragung „jüdischer Emigrant“ oder „Angehöriger eines jüdischen Emigranten“ in den Aufenthaltstitel ist nicht vorgesehen und hat zu unterbleiben. Auf die ergänzenden Hinweise zum § 104 Abs. 6 AufenthG wird verwiesen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten – vom 10. Februar 2006 entsprechend.

Die Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 wurde mit der als Anlage beigefügten Änderungsanordnung vom 22. Juli 2009 sowie mit Schreiben des BMI vom 21. Dezember 2011 und 19. Januar 2015 geändert. Die sich daraus ergebende aktuelle Fassung der Anordnung des BMI vom 24. Mai 2007 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

**Änderungsanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 22. Juli 2009
zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24. Mai 2007**

Anlage: Lesefassung der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24.
Mai 2007 in der Fassung vom 13. Januar 2015

„Auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 75 Nr. 8 AufenthG wird nachstehende Anordnung des Bundesministeriums des Innern zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erlassen:

1. In II Nr. 4 der Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 24. Mai 2007 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.“

2. Die bis zum Stichtag 31. Dezember 2007 gestellten Anträge sind nach dem aktuell gültigen Verfahren zu prüfen. Wurden bereits Folgeanträge mit dem Hinweis auf die Unzulässigkeit abgelehnt, sind die betroffenen Personen über den geänderten Stichtag zu informieren. Falls von ihnen an dem Antrag festgehalten wird, hat die Prüfung vorrangig zu erfolgen.
3. Die entsprechende Regelung gilt gleichfalls für erneute Anträge, in denen der vorherige Antrag ein ÜI-Fall war.“

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß §
23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdi-
scher Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit
Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007
zuletzt geändert am 21. Dezember 2011**

in der Fassung vom 13. Januar 2015

Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen nicht vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage zugestellt worden ist, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufnahmezusage zu erteilen.

I Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 - a) die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden
 - selbst jüdischer Nationalität sind oder
 - von mindestens einem jüdischen Elternteil oder,
 - bei ab dem 1. Januar 1990 geborenen Personen, von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen,
 - b) von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes); dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw., vorliegen;
 - c) die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen; dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden; soweit der Erwerb oder die Zertifizierung solcher Sprachkenntnisse infolge von besonderen und durch das Auswärtige Amt bestätigten, regionalen Gegebenheiten auf absehbare Dauer unmöglich ist, wird von diesem Erfordernis abgesehen und die Aufnahmezusage mit der Auflage erteilt, die Sprachkenntnisse innerhalb von zwölf Monate nach Einreise nachzuweisen;

- d) die sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 - e) für die der Nachweis erbracht wird, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden e.V. Die Union progressiver Juden e.V. wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b) und c) verzichtet. Für Personen nach Nr. I 2. lit. a), die vor dem 01.01.1945 im Herkunftsgebiet geboren wurden, wird die nationalsozialistische Verfolgung widerleglich vermutet.
4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GERR) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.
5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5 a Aufenthaltsgesetz.
6. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b) und c) sowie von Grundkenntnissen nach I 4. abgesehen werden.

II Verfahrensregelungen

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt für die ab dem 1. Januar 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Perso-

nen, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab sofort unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesamt beachtet dabei den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 sowie die vom Beirat Jüdische Zuwanderung erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahmezusage ab.

2. Die von den Ländern in Übergangsfällen II an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung abgegebenen Anträge werden vorrangig bearbeitet. Soweit nicht bis zum 30. Juni 2008 der Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises nach Nr. I 2. lit. e) erbracht bzw. ein Härtefall geltend gemacht wird, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.
3. Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach II 2.>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Neuantrag stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Landesinterne Verteilungsregelungen bleiben unberührt. Sind diese gegeben, ist die Auflage zu ergänzen um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.
4. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.
5. Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Nr. IV 1. erteilt wurden.
6. Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach Nr. I 4., wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.
7. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b) oder c) oder von Grundkenntnissen nach Nr. I 4. abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach Nr. I 2. lit. a) besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.
8. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach Nr. I 5. vorliegt.

III Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Für die Verteilung der Personen, die mit einer aufgrund eines ab dem 1. Januar 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.
2. Um den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen die vorrangige Bearbeitung von Anträgen, die vor dem 1. Juli 2001 gestellt wurden und für die eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I) und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen, beginnt für diese Länder die Verteilung nach III 1. spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Umlaufbeschlusses vom 18.11.2005. Das dadurch entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z.B. Härtefälle) bleibt diesen Ländern unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung nach Satz 2 angerechnet. Bestehen in einem der genannten Länder innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung nach III 1. auf das jeweilige Land in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.
3. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

IV Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit einer Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. Die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. I 5. kommen zur Anwendung.
2. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.

4. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 5. Dezember 2008, Az.: 4-13-IRK/1

**mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung
der Aufnahmeanordnung
(Stand Hinweise: 15. Juni 2009)**

Vorbemerkung:

Die Lage der aus dem Irak geflüchteten Menschen in Syrien und Jordanien hat sich in der letzten Zeit in einer Weise verschärft, die ein solidarisches Handeln aller Kräfte auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gebietet. Hieran mitzuwirken, liegt im besonderen politischen Interesse Deutschlands.

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Sitzung am 27.11.2008 Schlussfolgerungen angenommen, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe von Flüchtlingen bei sich aufzunehmen. Dabei bedarf es nach Auffassung des Rates einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem UNHCR und den anderen einschlägigen Organisationen, die in der Region präsent sind.

Die Innenminister und –senatoren der Länder haben sich mit dem Bundesminister des Innern auf der Innenministerkonferenz am 20. und 21. November 2008 im Vorgriff auf die Sitzung des Rats der Europäischen Union vom 27.11.2008 im Grundsatz darauf verständigt, dass Deutschland sich an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufnimmt.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 1. Dezember 2008 erörtert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Jordanien und Syrien eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl der Flüchtlinge gelten folgende Maßgaben:
 - a. Ein die Aufnahme rechtfertigendes besonderes Schutzbedürfnis setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat. Es liegt insbesondere vor bei
 - Angehörigen im Irak verfolgter Minderheiten, insbesondere religiöser Minderheiten,
 - Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen (einschließlich traumatisierter Personen sowie Opfer von Folter),
 - Allein stehenden Frauen mit familiären Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten.
 - b. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die im Irak eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalls war;
- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet zudem eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch.

- c. Bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis i.S.d. Ziffer 2.a sollen als weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden:
 - Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse);
 - Wahrung der Einheit der Familie;
 - Familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - Grad der Schutzbedürftigkeit.
 3. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahre erteilt; von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz ist abzusehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 4. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.c genannten familiären und sonstigen besonders integrationsförderlichen Bindungen in den Bundesländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
 5. Die Bundesländer werden an der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Auswahl der Flüchtlinge durch Entsendung einzelner Vertreter zur verantwortlichen Projektgruppe im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt.
 6. § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes findet Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
-

7. Es wird vorbehaltlich noch zu klärender Kostentragsfragen angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
8. Fragen der Kostentragung werden zwischen Bund und Ländern zeitnah gesondert besprochen.

Für das Bundesministerium des Innern

Jan Hecker

Das Innenministerium gibt folgende Hinweise zur Anwendung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die irakischen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten irakischen Reisepass nach Deutschland einzureisen. Die Aufnahmezusage ersetzt das Visum. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Abs. 1 AufenthV durch die deutsche Botschaft in Damaskus bzw. Amman ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer, dessen Erteilung nach bisherigen Erfahrungen im Aufnahmeverfahren nur in wenigen Ausnahmefällen notwendig sein wird, darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Der in der Aufnahmeanordnung in Nr. 3 festgelegte Dispens von der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG gilt sowohl bei der Erteilung als auch später bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU); bei der in Nr. 3 der Aufnahmeanordnung ebenfalls enthaltenen Bezugnahme auf § 48 AufenthG handelt es sich insoweit nur um einen Hinweis auf die Mitwirkungspflichten nach § 48 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG.

Wegen dieser bestehenden Mitwirkungspflichten erhalten die irakischen Flüchtlinge, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausnahme von der Passpflicht bzw. des Reiseausweises für Ausländer, jedenfalls mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach

der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV).

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Flüchtling auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Aufgrund von § 23 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 3 der Aufnahmeanordnung ist den irakischen Flüchtlingen durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt nach Nr. 3 der Aufnahmeanordnung nicht voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG erfüllt sind. Es kommt deshalb insbesondere nicht darauf an, dass die betroffenen Personen im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes sind oder ihren Lebensunterhalt sichern können. Der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 AufenthG hingegen bleibt ebenso wie die Erteilungssperre des § 11 Abs. 1 AufenthG anwendbar.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet gemäß Nr. 2 b der Aufnahmeanordnung eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch (Überprüfung nach § 73 Abs. 1 AufenthG einschließlich AZR-Abfrage). Die Prüfung bezieht sich auch auf die Identität und Staatsangehörigkeit der Personen sowie gegebenenfalls auf vorhandene Dokumente. Eine diesbezügliche zusätzliche Überprüfung durch die Ausländerbehörden vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist daher grundsätzlich entbehrlich. Im Übrigen wird auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 8. Mai 2006 (Abschnitt D II, Nr. 3) verwiesen.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend dem in Nr. 2 c der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriterium „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind dann insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Nicht erforderlich ist hingegen das Vorliegen des für die Erteilung der Aufnahmezusage notwendigen besonderen Schutzbedürfnisses (Umkehrschluss aus § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Das BAMF wird bei Erteilung der Aufnahmezusagen mittels eines Merkblattes auf die besonderen Voraussetzungen für den Familiennachzug ausdrücklich hinweisen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 3 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV verwiesen. Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 3 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Danach ist die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag in der Regel für drei Jahre zu verlängern. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG brauchen weiterhin nicht erfüllt sein. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist jedoch bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 3 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen, § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die Flüchtlinge aus dem Irak Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden. Soweit die irakischen Flüchtlinge zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erlischt zwei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, rechtzeitig vor Erlöschen des Anspruchs zu prüfen, ob die betroffenen Personen ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Gegebenenfalls sind die Personen erneut über die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung zu belehren.

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird bereits im Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) vor Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der irakischen Flüchtlinge im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften und abgesenkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

5. Anordnung der Innenminister und -senatoren der Länder nach § 23 Absatz 1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vom 03./04. Dezember 2009 (Az.: 4-1340/29)

**mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung der Anordnung
(Stand Hinweise: 31. Januar 2012)**

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 03./04. Dezember 2009 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern als Anschlussregelung in Bezug auf die am 31.12.2009 auslaufende Altfallregelung des § 104a AufenthG eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG getroffen, wonach Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erhalten können.

Die unmittelbar anwendbare Anordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
 - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.
 - b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die

zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben

oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden

und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,

wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
 - c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG (*Anmerkung IM BW: richtig § 104a Abs. 5*) verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und et-

waige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Das Innenministerium gibt folgende Hinweise zur Anwendung der Anordnung:

I. Allgemeine Hinweise

1. Antragstellung

Die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung wird auf Antrag erteilt. Bisher gestellte und künftige Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104a Abs. 5 AufenthG können auch als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung ausgelegt werden.

2. Fiktionswirkung

Auf Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung findet § 81 Abs. 4 AufenthG (Fiktionswirkung) Anwendung. Der Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG kommt bei diesen Anträgen nicht zum Tragen. Er gilt zwar weiterhin für Verlängerungsanträge nach § 104a Abs. 5 AufenthG; dies ist aber ohne Auswirkung, wenn solche Anträge zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung ausgelegt werden (s.o.). Damit wird den Ausländerbehörden in allen Fällen die Möglichkeit eröffnet, den Betroffenen Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 5 AufenthG auszustellen und einen Rückfall in die Duldung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zu vermeiden.

3. Anspruchsgrundlage

Beide in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen (Verlängerung nach § 104a Abs. 5 AufenthG; Erteilung nach dieser Anordnung) sind nebeneinander anwendbar. Die Vorgaben für die Verlängerung nach § 104a Abs. 5 AufenthG haben nur für diese Verlängerung weiterhin Gültigkeit. Die Ausländerbehörde sollte letztlich diejenige Anspruchsgrundlage heranziehen, die nach den Umständen des Einzelfalls für den Ausländer (und ggf. dessen Ehegatten, s.u.) bezüglich ihrer Voraussetzungen und/oder Rechtsfolge günstiger ist.

Zwar kann dabei davon ausgegangen werden, dass die Aufenthaltserlaubnisse über § 104a Abs. 5 AufenthG und nach dieser Anordnung in ihren Rechtsfolgen grundsätzlich gleichwertig sind, weil nach beiden Anspruchsgrundlagen im Ergebnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt wird, es gibt jedoch Ausnahmen:

- Die Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 2. c) der Anordnung ist wegen der festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf einen Familiennachzug und eine Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) im Ergebnis ungünstiger.
- Geht es um die Einbeziehung eines Ehegatten, der seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichert, dürfte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung [vgl. Nr. 2 e)] regelmäßig günstiger sein als nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Regelung nach Nr. 2 e) der Anordnung ist nicht auf Verlängerungen nach § 104a Abs. 5 AufenthG übertragbar.

Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen beider Anspruchsgrundlagen und wirken sich diese im Ergebnis gleich aus, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 5 AufenthG verlängert werden.

4. Entscheidungszeitpunkt und Gültigkeitsdauer

Eine den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung ablehnende Entscheidung kann frühestens im Februar 2010 getroffen werden, weil den Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden muss, bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachzuweisen [vgl. Nr. 2 a)].

Die Aufenthaltserlaubnis wird in den Fällen nach Nr. 2 a) der Anordnung befristet bis zum 31. Dezember 2011, im Übrigen befristet auf zwei Jahre nach dem Tag der Entscheidung über den Antrag erteilt. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei einer kürzeren Geltungsdauer des Reisepasses, in Betracht.

5. Entsprechende Anwendung

Die Anordnung gilt unmittelbar nur für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Sie ist jedoch, um kaum zu rechtfertigende Benachteiligungen zu vermeiden, entsprechend anzuwenden auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 (Az.: 4-1340/29).

6. Erfassung im AZR und Statistik

a) Nach der Anordnung erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Die nach der Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind im AZR unter dem Speichersachverhalt „§ 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch das Land)“ zu erfassen.

Gegen die Aufnahme eines Zusatzes im Aufenthaltstitel selbst, der neben § 23 Abs. 1 AufenthG auch auf die jeweilige Fallgruppe der Anordnung als Rechtsgrundlage hinweist, bestehen keine Bedenken.

b) Verlängerungen nach § 104a Abs. 5 oder 6 AufenthG

Das AZRG und die AZRG-DV enthalten keine besonderen Kennungen für die Übermittlung und Speicherung von Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a AufenthG erteilt wurden. Bei einer Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse auf der Rechtsgrundlage des § 104a Abs. 5 oder 6 AufenthG ist da-

her die neue Etikettennummer, das neue Gültigkeitsdatum sowie die bisherige Rechtsgrundlage, auf der die Erteilung beruhte, dem AZR zu übermitteln. Ähnlich wie bei den nach der Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnissen kann im Aufenthaltstitel selbst ein Zusatz aufgenommen werden, der auf § 23 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 104a Abs. 5 oder 6 AufenthG als Rechtsgrundlage hinweist.

Eine statistische Erfassung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse wird durch das überarbeitete Formblatt zur Altfallregelung gewährleistet (vgl. innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums zu Statistiken im Bereich Aufenthaltsbeendigung, Rückführung und Bleiberecht).

II. Hinweise im Einzelnen

Zu Nr. 2 a)

Die Regelung knüpft allein an das Vorliegen einer Halbtagsbeschäftigung für die letzten bzw. kommenden sechs Monate an. Gelingt der Nachweis zum Stichtag, ist die Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. Dezember 2011 zu erteilen. Endet die Halbtagsbeschäftigung bei der 2. Erteilungsvariante vor Ablauf von sechs Monaten aus vom Ausländer zu vertretenden Gründen, kommt eine nachträgliche zeitliche Befristung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Übrigen hat eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, beispielsweise zum 31. Dezember 2009 bei der 1. Erteilungsvariante, keine Auswirkungen auf die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis.

Eine Halbtagsbeschäftigung liegt jedenfalls bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden vor, wobei die Verteilung der Arbeitszeit nicht gleichmäßig (fünf Tage in der Woche jeweils vier Stunden) erfolgen muss. Im Übrigen bestimmt sich der Begriff nach der Definition der Teilzeitbeschäftigung in § 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG).

Ein Mindestlohn wird nicht gefordert. Eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400-Euro-Job) scheidet daher nicht von vornherein aus.

Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage von Gehaltsabrechnungen bzw. bei künftiger Halbtagsbeschäftigung des Arbeitsvertrages erbracht werden.

Zu Nr. 2 b)

Der geforderte Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung im Bundesgebiet lässt regelmäßig auf die Erwartung schließen, der Ausländer werde sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und künftig seinen Lebensunterhalt selbständig sichern (zum Begriff der beruflichen Ausbildung vgl. Nr. 104a.6.1 VwV-AufenthG). Liegt der Abschluss aber länger als sechs Monate zurück oder befindet sich der Ausländer derzeit in einer Berufsausbildung, soll eine positive Prognose auf weitere Umstände gestützt werden.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die sich derzeit in einer Schulausbildung befinden, werden nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von Nr. 2 b) der Anordnung nicht erfasst. Minderjährige können gegebenenfalls über die Einbeziehungsregelung nach Nr. 2 e) der Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Umgekehrt zum in Nr. 2 e) der Anordnung geregelten Fall können im Bundesgebiet lebende Eltern nicht in die Aufenthaltserlaubnis ihrer minderjährigen Kinder nach Nr. 2 b) der Anordnung einbezogen werden (ebenso wenig wie Geschwister). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 GG AufenthG an die

Eltern wird in diesen Fällen schon mangels Sicherung des Lebensunterhalts und jedweder Bemühungen in dieser Richtung, die ihnen eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung eröffnet hätten, nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen können.

Zu Nr. 2 c)

Die geforderten Bemühungen um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit setzen eine aktive Arbeitssuche während der Laufzeit der gesetzlichen Altfallregelung voraus. Da die Regelung an die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung gemäß § 104a Abs. 5 AufenthG anknüpft, müssen sich die Bemühungen auf eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.

Der Nachweis kann zum Beispiel erbracht werden durch

- bereits erfolgte Arbeitsaufnahmen,
- konkrete Bewerbungen um Arbeitsplätze bei verschiedenen Arbeitgebern (Bewerbungsschreiben, Ablehnungen, aktuelle Arbeitsplatzangebote),
- Vorlage einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II einschließlich des Nachweises, dass die darin festgeschriebenen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit unternommen und/oder eine darin vereinbarte Bildungsmaßnahme durchgeführt wurde oder wird.

Der zusätzlich erforderlichen Prognoseentscheidung hinsichtlich der jetzt vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit in zwei Jahren sind zwar die schulische und berufliche Qualifikation ebenso zugrunde zu legen wie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration. Eine ablehnende Entscheidung ist aber gleichwohl nur dann gerechtfertigt, wenn mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass der Ausländer eine eigenständige Sicherung auf Dauer nicht erreichen wird, da das System der Legalisierung nach Nr. 2 c) der Anordnung gerade weiterhin „auf Probe“ angelegt ist.

Die festgelegten Beschränkungen im Hinblick auf einen Familiennachzug und eine Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) gelten nur für die Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 2 c) der Anordnung. Über die Beschränkungen ist der Ausländer schriftlich zu belehren. Sie sollen außerdem als Nebenbestimmung in die Aufenthaltserlaubnis eingetragen werden.

Zu Nr. 2 d)

Die Erteilung der nach der Anordnung vorgesehenen Aufenthaltserlaubnisse ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a bis 4 AufenthG, insbesondere die Passpflicht, vorliegen. § 104a Abs. 1 Satz 5 AufenthG findet Anwendung.

Die Zurechnungsregelung hinsichtlich Straftaten in § 104a Abs. 3 AufenthG ist im Prinzip anwendbar. Die Vorgaben zur Anwendung dieser Vorschrift im Hinblick auf ihre durch das Bundesverfassungsgericht zu klärende Verfassungsmäßigkeit gelten aber entsprechend (vgl. hierzu die ergänzenden Hinweise zu § 104a Abs. 3 AufenthG).

Zu Nr. 2 e)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von im Bundesgebiet lebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern ist bei allen Fallgruppen der Anordnung gegeben. Eingetragene Lebenspartner werden Ehegatten gleichgestellt.

Einzubeziehende Ehegatten und einzubeziehende minderjährige Kinder müssen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung nicht in eigener Person erfüllen. Insbesondere müssen sie nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe sein, Voraufenthaltszeiten oder die Voraussetzungen der Nr. 2 a), b) oder c) der Anordnung erfüllen. Im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach Nr. 2 c) der Anordnung muss sich die Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts des Stammberechtigten (Bemühungen, Prognose) allerdings ausdrücklich auch auf sie erstrecken („Familienangehörige“).

Eine Einbeziehung, die nach der Anordnung im Ermessen der Ausländerbehörden steht („können“), soll im Ermessenswege abgelehnt werden, wenn

- die einzubeziehende Person keine eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Stammberechtigten führt oder
- die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG oder die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a bis 4 AufenthG, insbesondere die Passpflicht, nicht erfüllt sind. § 104a Abs. 1 Satz 5 AufenthG findet Anwendung.

Das Innenministerium gibt ergänzend folgende Hinweise:

Die Aufenthaltserlaubnisse, die auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. dem IMK-Beschluss vom 3./4. Dezember 2009 erteilt wurden, sind spätestens zum 31. Dezember 2011 ausgelaufen.

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben sich anlässlich der Innenministerkonferenz am 8./9. Dezember 2011 auf folgendes Vorgehen geeinigt:

„Die Innenminister- und senatoren der Länder und des Bundesminister des Innern sind sich darüber einig, dass es einer weiteren Verlängerung der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 für geduldete ausländische Staatsangehörige nicht bedarf, weil die auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung vom 04.12.09 gemäß § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe in Anwendung des § 8 Absatz 1 AufenthG verlängert werden, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben.“

Die Verlängerung erfolgt in der Regel bis zum 31.12.2013. Die o.g. Hinweise gelten sinngemäß fort.

Der IMK-Beschluss vom 8./9. Dezember 2011 bezieht sich nicht nur auf Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnisse nach Nr. 2c) der IMK-Regelung vom 3./4. Dezember 2009 ("Aufenthaltserlaubnisse auf Probe"). Er kann darüber hinaus auch auf alle anderen Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Regelung vom 3./4. Dezember 2009 und auch auf nach § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG verlängerte Aufenthaltserlaubnisse Anwendung finden, wenn die "eigentlichen" Verlängerungsvoraussetzungen der jeweiligen Erteilungsgrundlage nicht (mehr) vorliegen.

In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG möglich.

6. **Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für im Ausland angeworbene („unechte“) Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland vom 22. Januar 2010, Az.: 4-1316/7**

Ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland ist seit mehreren Jahrzehnten die Möglichkeit eingeräumt, eigene Staatsangehörige unmittelbar im Entsendestaat als sogenannte „unechte“ Ortskräfte anzuwerben, obwohl diese Kategorie nicht explizit im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) bzw. im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) aufgeführt ist. Derzeit sind ca. 1.300 Personen als „unechte“ Ortskräfte und deren Familienangehörige beim Auswärtigen Amt gemeldet. Davon halten sich ca. 400 Personen bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland mit diesem Status auf. Diese Personen sind von der Aufenthaltstitelpflicht befreit (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV).

Die Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes schrieben bislang keine zeitliche Begrenzung für die Beschäftigung der „unechten“ Ortskräfte vor. Für die Dauer der Tätigkeit an der jeweiligen Vertretung stellt das Auswärtige Amt Protokollausweise aus. Da bislang keine zeitliche Begrenzung für die Tätigkeit der „unechten“ Ortskräfte vorgeschrieben war, ist der Aufenthalt in Deutschland bislang lediglich an die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses geknüpft. Deshalb nimmt die Zahl der „unechten“ Ortskräfte, die bereits seit langer Zeit, teilweise über 20 Jahre, in Deutschland tätig sind, ständig zu.

Vor diesem Hintergrund sind die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften neu gefasst worden (siehe Anlage). Sie sind am 1. Februar 2010 in Kraft getreten. Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als „unechte“ Ortskräfte für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Die Beschäftigungsdauer neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte ist jedoch auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt. Der Familiennachzug wird nicht mehr gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates.

Zum Ausgleich wurde zwischen Bund und Ländern eine Altfallregelung für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörige vereinbart, die vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben ab dem 1. Februar 2010 Aufenthaltserlaubnisse an „unechte Ortskräfte“ erteilt und verlängert werden können:

I. Grundsätzliches

1. „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.

2. Von den Festlegungen der Anordnung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

3. „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, Familienmitglieder mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes nach Deutschland nachziehen zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

II. Im Einzelnen

1. „Unechten“ Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der „unechten“ Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der „unechten“ Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland leben.
2. Beendet eine „unechte“ Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens acht Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der „unechten“ Ortskraft in Deutschland lebt.
3. Kindern von „unechten“ Ortskräften, die
 - a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
 - b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,

wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden zehn Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer „unechten“ Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Nummer 3 erteilt, gilt für die „unechte“ Ortskraft Nummer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufent-

haltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.

4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.
 5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
-

Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur künftigen Beschäftigung von im Ausland angeworbenen („unechten“) Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland:

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als im **Ausland angeworbene Ortskräfte** („unechte“ Ortskräfte) für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung (*Anmerkung IM BW: 1. Februar 2010*) wird die Beschäftigung neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte jedoch auf eine Dauer von **maximal fünf Jahren** begrenzt (gilt nicht für Personen, die Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen). Der **Nachzug von Familienangehörigen** ist **nicht mehr gestattet**, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates.

Spätestens nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Beschäftigte aus Deutschland ausreisen.

Bei der o.g. Festlegung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass künftig **kein** nahtloser **Wechsel aus dem Status** eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Vertretung (i.d.R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „unechten“ Ortskraft möglich ist. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

Ergänzende Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Altfallregelung für im Ausland angeworbene („unechte“) Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Zur Anwendung der Altfallregelung für im Ausland angeworbene („unechte“) Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 12. Februar 2010 folgende Hinweise gegeben:

„Persönlicher Anwendungsbereich:

Die Altfallregelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf ehemalige „unechte“ Ortskräfte. Dabei handelt es sich um nicht entsandte Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals fremder Missionen, die mit einer Tätigkeitsaufnahme ab 1999 grundsätzlich im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats sein müssen und dort von der fremden Mission angeworben wurden sowie für ehemalige „unechte“ Ortskräfte, die unter den u.a. Voraussetzungen an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig wurden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die betroffene Person als „unechte“ Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis an der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretung in Deutschland ausscheidet. Das Auswärtige Amt erteilt auf Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde Auskunft über den Status einer Person, die einen Aufenthaltstitel nach dieser Altfallregelung beantragt, und stellt Bescheinigungen über das Ausscheiden dieser Personen aus der Tätigkeit sowie über die erfolgte Abgabe des Protokollausweises aus.

Auf Grund zurückliegender Rechts- und Verfahrensänderungen gilt die Altfallregelung - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen - auch für diejenigen, die vor der Beschäftigung als „unechte“ Ortskraft einen anderen Status inne hatten.

Dies gilt für:

- „unechte“ Ortskräfte, die ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung früher als "echte" Ortskraft mit einem eigenen Aufenthaltstitel aufnahmen. Aufgrund der Rechtslage des Ausländergesetzes, die sich mehrmals änderte, konnten einige von ihnen den Titel nicht mehr verlängern, setzten ihre Tätigkeit bei der Vertretung fort und erhielten weiterhin einen Protokollausweis durch das Auswärtige Amt. Damit "rutschten" sie in die Kategorie "unechte" Ortskraft und werden seitdem als solche behandelt.
- „unechte“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal (Verwaltungs- und technisches Personal, dienstl. Hauspersonal) oder auch als privates Hauspersonal an einer ausländischen Vertretung eine Tätigkeit aufnahmen, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in "unechte" Ortskräfte umgewandelt wurden.
- „unechte“ Ortskräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, anderen Vertretung sie beschäftigt waren. Die Beschränkung auf eigene Staatsangehörige wurde erst mit der Neufassung der Protokollrichtlinien zum 01.04.1999 eingeführt.

Am deutschen Arbeitsmarkt angeworbene Ausländer, die sich bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der ausländischen Vertretung mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben („echte“ Ortskräfte) sind von der Altfallregelung nicht erfasst. In Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten.

Familienangehörige:

Die Altfallregelung verweist unter Punkt 3 in Bezug auf Kinder „unechter“ Ortskräfte auf die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes genannten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Als solche Voraussetzungen nennen die Protokollrichtlinien:

- unverheiratete Kinder der Altersstufe unter 27 Jahre (ab dieser Altersstufe ist grundsätzlich keine Befreiung mehr möglich);
- der Nachweis einer anerkannten Schul- oder Studienbescheinigung;
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ist zusätzlich die Bestätigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der bestehenden häuslichen Gemeinschaft vorzulegen.

Ist bereits **eine** der genannten Voraussetzung nicht erfüllt, endet die Befreiung vom Erfordernis eines eigenen Aufenthaltstitels.

Ehegatten und Kinder der bleibeberechtigten ehemaligen „unechten“ Ortskräfte erhalten nach der Altfallregelung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Erwerbstätigkeit:

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der den ehemaligen „unechten“ Ortskräften und ihren Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel nach der Altfallregelung zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf damit keiner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

Es bestehen auch keine Beschränkungen hinsichtlich einer möglichen Erwerbstätigkeit. Damit ist auch eine Beschäftigung als „echte“ Ortskraft bei dem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber möglich. In diesen Fällen ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten, wonach der Eintritt eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt lässt und der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des AufenthG nicht entgegensteht.“

Ergänzung des Bundesministeriums des Innern zur Altfallregelung für im Ausland angeworbene („unechte“) Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 21. November 2011 Folgendes mitgeteilt:

„In der Anwendungspraxis der Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte hat sich herausgestellt, dass durch die Erteilungsvoraussetzung der häuslichen Gemeinschaft mit der Ortskraft für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen besondere Härten in den Fällen entstehen können, in denen die Ortskraft über einen langen Zeitraum mit den Familienangehörigen zusammengelebt hat und erst einige Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis als Ortskraft die häusliche Gemeinschaft zwischen der Ortskraft und den Familienangehörigen aufgegeben wurde.

Meine Abfrage zu einer diese Härtefälle bereinigenden Lösung hat Ihre Zustimmung gefunden.

In Bezug auf die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft bitte ich die Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wie folgt anzuwenden:

Die Aufenthaltserlaubnis kann Familienangehörigen auch dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in Deutschland die häusliche Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft nicht mehr besteht, wenn die in der Altfallregelung genannten Fristen als Aufenthaltszeit des Ehepartners erfüllt sind. Knüpft die Altfallregelung an Beschäftigungszeiten der Ortskraft an, ist diese Frist im Rahmen der vorgenannten Erweiterung somit als Aufenthaltszeit des Ehegatten vorzusetzen.“

7. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen vom 11. Februar 2010, Az.: 4-13-MLT/4

**mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung
und Umsetzung der Aufnahmeanordnung
(Stand Hinweise: 2. November 2010)**

Vorbemerkung:

Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung am 18./19.06.2009 Schlussfolgerungen angenommen, in denen zu freiwilligen Maßnahmen zur internen Umsiedlung von Personen, die in Mitgliedstaaten geflüchtet sind, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, aufgerufen wird. In Umsetzung dieser Schlussfolgerungen hat die Europäische Kommission ein Pilotprojekt zur Aufnahme von nach Malta geflüchteten Personen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union angestoßen.

Als Zeichen der Solidarität und zur Lastenteilung innerhalb der Europäischen Union hat Deutschland auf Bitte der maltesischen Regierung im Jahr 2006 bereits 20 und im Dezember 2009 nochmals 11 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen. Die Innenminister- und senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern halten es für angemessen, dass sich Deutschland auch an dem Pilotprojekt der Europäischen Union zur internen Umsiedlung von nach Malta geflüchteten Personen beteiligt und insgesamt weitere 100 Personen aufnimmt.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 15. Januar 2010 erörtert. Im Anschluss hieran hat eine Benehmensherstellung stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 100 Personen in Malta eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen insbesondere folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:
 - a. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse);
 - b. Wahrung der Einheit der Familie;
 - c. Familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.
3. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,
 - a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 Aufenthaltverordnung zu.

4. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahren erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
5. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.c genannten familiären und sonstigen besonders integrationsförderlichen Bindungen in den Bundesländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
6. Für die Zuweisungsentscheidung findet § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Für das Bundesministerium des Innern

Jan Hecker

Das Innenministerium gibt folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die nach Malta geflüchteten Personen verfügen in der Regel nicht über gültige Reisedokumente ihrer Herkunftsländer. Da die meisten Personen lediglich im Besitz maltesischer Identitätspapiere sind, die bei der Ausreise von den maltesischen Behörden eingezogen werden, stellt das maltesische Ministerium für Justiz und Inneres ein sog. Document of Identity aus. Der bisher durch Malta gewährte Status entfällt dann. Da dieses Dokument nicht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland genügt, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen.

Ein Visumverfahren (einschließlich der Überprüfung nach § 73 Abs. 1 AufenthG) findet statt; das Visum wird nicht durch die Aufnahmezusage ersetzt. Die Deutsche Botschaft Malta stellt (Blatt-)Visa aus, mit denen eine einmalige Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Das Visum bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, weil das Innenministerium der Visumerteilung bereits pauschal vorab zugestimmt hat (§ 32 AufenthV).

Trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 4 der Aufnahmeanordnung) erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausnahme von der Passpflicht, jedenfalls mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, einen Ausweiser-

satz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung ist die Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens zu berücksichtigen: Es handelt sich um Personen, die auf Malta ein Asylverfahren durchlaufen haben und dort als Flüchtlinge anerkannt sind (4 %) oder subsidiären Schutz genießen (96 %). Aus dem diesen Asylentscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalt kann sich im Einzelfall die Unzumutbarkeit von Passbemühungen ergeben.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Aufgrund von § 23 Abs. 2 AufenthG i.V.m. Nr. 4 der Aufnahmeanordnung ist den Personen durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Bei der überwiegenden Zahl der aufzunehmenden Personen auf Malta handelt es sich um alleinstehende Männer im Alter zwischen 18 und 34 Jahren. Familien und Alleinerziehende gibt es nur wenige. Entsprechend dem in Nr. 2 b der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriterium „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind dann insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 4 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 4 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Danach ist die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag in der Regel für drei Jahre zu verlängern. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 4 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 4 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen, § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden. Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erlischt zwei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, rechtzeitig vor Erlöschen des Anspruchs zu prüfen, ob die betroffenen Personen ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Gegebenenfalls sind die Personen erneut über die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung zu belehren.

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe (LAsT) angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften und abge- senkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens (von Malta anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte) besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der bis zu 100 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die LAsT wird den Transfer der Personen vom Ankunftsflughafen nach Baden-Württemberg veranlassen.

Vor Ort in Malta erfolgt eine Gesundheitsprüfung der aufzunehmenden Personen. Sie dient der Feststellung, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Es wird auch ein HIV-Test durchgeführt. Frühestens 48 Stunden vor Reiseantritt erfolgt eine Prüfung zur Feststellung der Reisefähigkeit. Medizinische Schwerstfälle befinden sich voraussichtlich nicht unter den aufzunehmenden Personen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der LAsT erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der LAsT werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen

Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der LASt und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

8. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen vom 18. Mai 2011, Az.: 4-13-MLT/4

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 24. November 2011)

Vorbemerkung:

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Tagung vom 11./12. April 2011 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Libyen dazu aufgerufen, Mitgliedstaaten, die unmittelbar von den dadurch in Gang gesetzten Migrationsbewegungen betroffen sind, zu helfen.

Als Zeichen der Solidarität mit dem auf Grund seiner geografischen Lage und im Hinblick auf die eigene Einwohnerzahl besonders belasteten Mitgliedstaat Malta halten die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern es für angemessen, dass Deutschland Personen, die Malta seit Ende März 2011 über das Mittelmeer kommend erreicht haben, aufnimmt (insgesamt 100 Personen)¹. Bereits in den Jahren 2006, 2009 und 2010 hat Deutschland insgesamt 133 nach Malta geflüchtete Personen aufgenommen.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 6. Mai 2011 erörtert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 100 Personen¹, die seit dem 28. März 2011 nach Malta geflüchtet sind, eine Aufnahmezusage.
2. Bei der Auswahl sind möglichst die Einheit der Familie zu wahren und die Integrationsaussichten der betroffenen Personen zu berücksichtigen.
3. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,
 - a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

¹ Anmerkung IM BW: Mit Anordnung vom 1. Juni 2011 hat das Bundesministerium des Innern das Kontingent der aufzunehmenden Personen auf insgesamt 150 Personen erweitert.

5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger Bindungen in den Ländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
7. Für die Zuweisungsentscheidung findet § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Für das Bundesministerium des Innern

gez. Dr. Jan Hecker

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Nach Aussagen des maltesischen Ministeriums für Justiz und Inneres (MJHA) sind unter den Neuankömmlingen in diesem Jahr mehr Personen im Besitz von eigenen Identitätspapieren als dies in den letzten Jahren der Fall war. Sollten keine eigenen Papiere vorhanden sein, wird das MJHA ein sog. Document of Identity ausstellen. Da dieses Dokument nicht zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland genügt, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen.

Ein Visumverfahren (einschließlich der Überprüfung nach § 73 Abs. 1 AufenthG) findet statt; das Visum wird nicht durch die Aufnahmezusage ersetzt. Die Deutsche Botschaft Malta stellt (Blatt-)Visa aus, mit denen eine einmalige Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Das Visum bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, weil das Innenministerium der Visumerteilung bereits pauschal vorab zugestimmt hat (§ 32 AufenthV).

Trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausnahme von der Passpflicht, jedenfalls mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung ist die Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens zu berücksichtigen: Es handelt sich um Personen, die auf Malta

ein Asylverfahren durchlaufen haben und dort als Flüchtling anerkannt sind oder subsidiären Schutz genießen. Aus dem diesen Asylentscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalt kann sich im Einzelfall die Unzumutbarkeit von Passbemühungen ergeben.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Unter den Flüchtlingen befinden sich verstärkt auch Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern. Entsprechend dem in Nr. 2 der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriterium „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen dennoch nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind dann insbesondere das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 4 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG, der mit dem Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz vom 26. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung

soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen, § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erlischt zwei Jahre nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, rechtzeitig vor Erlöschen des Anspruchs zu prüfen, ob die betroffenen Personen ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Gegebenenfalls sind die Personen erneut über die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung zu belehren. Auf § 8

Abs. 3 AufenthG, der mit dem Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz vom 26. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde, wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe (LAsT) angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften und abgesenkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens (von Malta anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte) besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Vor Ort auf Malta erfolgte sowohl eine Sicherheits- wie auch eine Gesundheitsüberprüfung der aufzunehmenden Personen. Die Gesundheitsüberprüfung bestand aus einer allgemeinen Untersuchung, einem Test auf TBC durch Durchführung von Röntgenaufnahmen sowie aus einem HIV-Test. Die Gesundheitsprüfung diente auch der Feststellung, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorliegt. Frühestens 48 Stunden vor Reiseantritt erfolgt eine Prüfung zur Feststellung der Reisefähigkeit durch IOM.

Die ausgewählten Personen, die eine Aufnahmezusage von Deutschland erhalten, werden auf Malta ferner an einem Kurs zur kulturellen Orientierung teilnehmen, der durch IOM durchgeführt wird. Dabei soll ein Überblick über das Leben in Deutschland gegeben und über das weitere Verfahren informiert werden.

Die Verteilung der 150 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die LAsT wird den Transfer der Personen vom Ankunftsflughafen nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der LAsT erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der LAsT werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der LAsT und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

9. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nach Shousha (Choucha) / Tunesien geflüchteter Personen vom 5. April 2012, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 12. Juli 2012)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten und als Zeichen der Solidarität mit der Tunesischen Republik ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2012 bis zu 200 Personen aufnimmt, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzung in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich jetzt im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 14. Februar 2012 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens und einer Telefonschaltkonferenz am 3. April 2012 abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 200 Personen, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen im Jahr 2011 in Libyen nach Tunesien geflüchtet sind und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) aufhalten, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahmezusage kann auch Personen erteilt werden, die sich – etwa aufgrund medizinischer Notwendigkeiten – in räumlicher Nähe zum Lager (z.B. Krankenhäuser in der Umgebung) aufhalten. In die Aufnahmezusage können nur Personen einbezogen werden, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Bei Bewertung der Kriterien ist die besondere Situation im Flüchtlingslager Shousha sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Flüchtlingen aus Nordafrika der Beschlusslage der IMK entspricht und die baldige Schließung des Lagers Shousha, das durch die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird, auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom

Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Tunis ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz

eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammrechtlich Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe (LAST) angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften und abgesenkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Vor der Erteilung der Aufnahmezusagen durch das BAMF erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden.

Darüber hinaus erfolgt vor Ort in Tunesien auch eine Gesundheitsüberprüfung der aufzunehmenden Personen. Dabei werden neben einer allgemeinen Gesundheitsüberprüfung u. a. Röntgenuntersuchungen sowie Tests hinsichtlich Syphilis, TBC, Hepatitis B und HIV durchgeführt. Vor der Ausreise nach Deutschland wird noch einmal die Reisefähigkeit der einzelnen Personen untersucht.

Die ausgewählten Personen, die eine Aufnahmezusage von Deutschland erhalten, werden in Tunesien ferner an einem Kurs zur kulturellen Erstorientierung teilnehmen, der durch IOM bzw. eine andere vor Ort ansässige Organisation durchgeführt wird. Dabei sollen ein Überblick über das Leben in Deutschland gegeben, über das weitere Verfahren informiert sowie erste einfache deutsche Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Die Verteilung der 200 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die LASt wird den Transfer der Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der LASt erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der LASt werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der LASt und den aufnehmenden Stadt- und

Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

12. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2012 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

10. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 29. Mai 2012, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 12. Juli 2012)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2012 bis zu 200 Personen aufzunehmen, die aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Libyen im Laufe des Jahres 2011 geflüchtet sind und sich im Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze aufhalten. Eine entsprechende Aufnahmeanordnung hat das Bundesministerium des Innern am 11. April 2012 erlassen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten, der positiven Erfahrungen mit der Aufnahme von 2.501 irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien in den Jahren 2009/2010 und als Zeichen der Solidarität mit der Republik Türkei ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2012 bis zu 100 irakische Personen aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und sich derzeit in der Türkei aufhalten.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 14. Februar 2012 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt 100 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbe-

zogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der

erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe (LAsT) angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkünften und abge- senkten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Vor der Erteilung der Aufnahmezusagen durch das BAMF erfolgt eine Sicherheitsüberprüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden.

Darüber hinaus erfolgt vor Ort in der Türkei auch eine Gesundheitsüberprüfung der aufzunehmenden Personen. Dabei ist geplant, neben einer allgemeinen Gesundheitsüberprüfung u. a. Röntgenuntersuchungen sowie Tests hinsichtlich Syphilis, TBC, Hepatitis B und HIV durchzuführen. Vor der Ausreise nach Deutschland wird noch einmal die Reisefähigkeit der einzelnen Personen untersucht.

Die ausgewählten Personen, die eine Aufnahmezusage von Deutschland erhalten, werden in der Türkei ferner an einem Kurs zur kulturellen Erstorientierung teilnehmen, der durch IOM bzw. eine andere vor Ort ansässige Organisation durchgeführt wird. Dabei sollen ein Überblick über das Leben in Deutschland gegeben, über das weitere Verfahren informiert sowie erste einfache deutsche Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Die Verteilung der 100 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die LASt wird den Transfer der Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der LASt erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der LASt werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote

kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der LASt und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

12. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2012 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

11. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in die Türkei geflüchteter Iraker vom 20. März 2013, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 11. April 2013)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Bund und Länder haben im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms im Jahr 2012 202 Personen aus dem Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze und 105 irakische Personen aus der Türkei aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten, der positiven Erfahrungen mit der Aufnahme der 105 irakischen Flüchtlinge aus der Türkei im Jahr 2012 und als Zeichen der Solidarität mit der Republik Türkei ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2013 erneut bis zu 100 irakische Personen aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und sich derzeit in der Türkei aufhalten.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 14. Februar 2012 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt 100 Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt,

klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.¹⁴
 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige

¹⁴ HH behält sich vor, die von HH aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland direkt zu übernehmen.

aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz

eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der 100 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der Landesaufnahmeeinrichtung erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmeeinrichtung werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landesaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind

die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

12. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2013 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

12. Anordnung des Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten vom 25. März 2013, Az.: 4-1324/35

Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nur nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechende Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.
9. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

13. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013, Az.: 4-13-SYR/0

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 27. Juni 2013)

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Vorgriff auf eine erwartete gesamteuropäische Hilfsmaßnahme zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 13. Mai 2013 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 5.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich im Libanon, in Jordanien oder Syrien aufhalten, eine Aufnahmezusage. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich aus dem Libanon.
Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.
2. Die aufzunehmenden Personen müssen sich im Libanon beim UNHCR oder Caritas Libanon registrieren und um einen Platz in dem Aufnahmeprogramm bewerben. Ausnahmsweise kommt auch eine Aufnahme aus einem anderen Land der Region in Betracht, z.B. bei geeigneten Einzelfällen, die einer deutschen Auslandsvertretung bereits bekannt sind.
3. Für die Auswahl sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a) Humanitäre Kriterien
 - Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
 - Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3 %)
 - Frauen in prekären Lebenssituationen
 - Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

Die Aufnahme nach humanitären Kriterien kann nur erfolgen, wenn eine Registrierung gem. Nr. 2 bereits bis zum 31. März 2013 erfolgt war.

b) Bezüge zu Deutschland

- familiäre Bindungen
- Voraufenthalte
- Sprachkenntnisse
- Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

Vorrangig sollen dabei Personen berücksichtigt werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei Ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.

8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen, § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass ein Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben (Kategorie Nr. 2b). Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.² Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.
11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

¹ Syrische Staatsangehörige, die gemäß § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz im Jahr 2012 und im laufenden Jahr Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 5.000 Aufnahmeplätzen – eingerechnet und berücksichtigt.

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland/Bramsche direkt zu übernehmen.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppenreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 7 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. Das BAMF informiert die Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe anschließend über geplante Einreisen dieser Personen, die ihrerseits dann die örtlich zuständige Aufnahmebehörde bzw. Ausländerbehörde unterrichtet. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder ist sicherzustellen, dass das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF gemeldet wird.

Zu diesem Zweck werden die örtlich zuständigen Aufnahmebehörden gebeten, Personen, die eigenständig einreisen, der Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten zu melden, die ihrerseits das BAMF informiert. Parallel hat die Aufnahmebehörde die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu informieren. Sofern sich eigenständig Einreisende zuerst bei der Ausländerbehörde melden, verständigt diese die zuständige Aufnahmebehörde, die ihrerseits die Landesaufnahmeeinrichtung unterrichtet.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für zwei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter zwei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (Nr. 5.0.2 AufenthG-VwV) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 7 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 7 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn,

es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

7. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

8. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

9. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

10. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der 5.000 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der vom Land aufzunehmenden Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland bzw. von Bramsche nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der Regel in der Landesaufnahmeeinrichtung erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt. Ein unmittelbarer Transfer von Friedland bzw. von Bramsche aus in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise bleibt vorbehalten.

Die Personen werden von der Landesaufnahmeeinrichtung nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landesaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Personen, die eigenständig einreisen, werden nach erfolgter Einreise von der örtlich zuständigen Aufnahmebehörde der Landesaufnahmeeinrichtung gemeldet (vgl. Nr. 1 letzter Absatz), die ihrerseits das BAMF unterrichtet. Diese Personen sind der unteren Aufnahmebehörde zuzuteilen und auf die Aufnahmequote anzurechnen.

Personen, die nicht in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden, weil sie anderweitig Unterkunft erhalten (z. B. bei Verwandten, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben), sind ebenfalls zuzuteilen und auf die Quote anzurechnen; für sie wird keine Kostenerstattung gewährt.

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

11. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland bzw. Bramsche zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

14. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter nicht-syrischer Flüchtlinge aus Syrien vom 5. Juni 2013, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 27. Juni 2013)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Bund und Länder haben im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms im Jahr 2012 202 Personen aus dem Flüchtlingslager Shousha (Choucha) an der tunesisch-libyschen Grenze und 105 irakische Personen aus der Türkei aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2013 – neben 100 irakischen Flüchtlingen aus der Türkei – bis zu 200 nicht-syrische Personen aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und sich derzeit in Syrien aufhalten, wo ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 200 Personen mit nicht-syrischer Staatsangehörigkeit, die sich in Syrien aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Be-

rücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.¹⁷
 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige

¹⁷ HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland direkt zu übernehmen.

aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Beirut ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz

eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung (Nr. 5.0.2 AufenthG-VwV) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsauschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der 200 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der vom Land aufzunehmenden Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der Regel in der Landesaufnahmeeinrichtung erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt. Ein unmittelbarer Transfer von Friedland aus in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise bleibt vorbehalten.

Die Personen werden von der Landesaufnahmeeinrichtung nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landesaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

12. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2013 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

15. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen
Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 28. August 2013, Az.: 4-13-SYR/10

mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung
(Stand Hinweise: 30. September 2013)

I. Ausgangslage

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist bereit, aus humanitären Gründen darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einem vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Baden-Württemberg aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu 500 Personen angeordnet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1** die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2** die eine Einreise zu ihren in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1** deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2** syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten,
 handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder.

3. Verpflichtungserklärung

- 3.1 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.
- 3.2 Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggfs. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung entsprechend den allgemeinen Vorschriften. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Baden-Württemberg zu versehen, soweit und solange keine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1 eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2 der verwandtschaftliche Bezug nach Ziff. 2 nachzuweisen ist und
- 5.3 das vollständige Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist. Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Verwaltungsverfahren

Visaanträge müssen bis 28. Februar 2014 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingegangen sein. Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von bis zu 500 Personen. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents können Anträge auch bei fristgerechter Vorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt diese zahlenmäßige Begrenzung sicher. Die jeweils zuständige untere Ausländerbehörde hat daher in jedem Einzelfall vor der Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung beim Regierungspräsidium Karlsruhe nachzufragen, ob eine Zustimmung im Hinblick auf die zahlenmäßige Begrenzung erteilt werden kann. Die erfolgte Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung hat die untere Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Karlsruhe in jedem Einzelfall unverzüglich an-

zuzeigen. Die tatsächlich erfolgte spätere Einreise hat die untere Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Karlsruhe ebenfalls anzuzeigen.

Als Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Karlsruhe steht Herr Amtsrat Benjamin Majer per E-Mail (Benjamin.Majer@rpk.bwl.de) zur Verfügung.

Das Innenministerium gibt folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

Zu 1.: Begünstigter Personenkreis

Begünstigt sind Personen, die sich in Syrien oder einem Anrainerstaat befinden. Anrainerstaaten sind die Staaten mit gemeinsamer Grenze zu Syrien (Türkei, Irak, Jordanien, Israel, Libanon). Aufgrund der besonderen Fluchtsituation und der faktischen Fluchtbewegungen wird darüber hinaus auch Ägypten wie ein Anrainerstaat behandelt, d.h. auch dort aufhältige Personen sind begünstigt.

Angaben zum früheren Wohnort und gegenwärtigen Aufenthaltsort sind, sofern keine Nachweise vorgelegt werden können, lediglich auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Zu 2.: Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Ehegatten und minderjährige Kinder der Verwandten ersten und zweiten Grades sind auch dann von der Anordnung erfasst, wenn die Verwandten ersten und zweiten Grades selbst nicht mit ihnen einreisen, z.B. weil sie bereits in Deutschland aufhältig sind.

Für den Nachweis der familiären Beziehung gelten die mit Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt vom 20. August 2013 übermittelten Grundsätze (Anlage 1).

Der Nachweis des verwandtschaftlichen Bezugs wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die Ausländerbehörden können jedoch die Auslandsvertretung bitten, die Echtheit eines Original-Dokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Dies ist auf der Vorabzustimmung zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die Auslandsvertretung nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist. Sollten der Ausländerbehörde keine ausreichenden Unterlagen bzw. Anhaltspunkte für eine eigene Prüfung der verwandtschaftlichen Beziehungen vorliegen und die Auslandsvertretung um eine Übernahme der Prüfung bzw. Glaubhaftmachung gebeten werden, ist dies im Formular für die Vorabzustimmung (Anlage 2) in der Spalte "Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht" einzutragen.

Zu 3.: Verpflichtungserklärung (VE)

Auf das Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG wird verwiesen.

Die Abgabe einer VE allein oder ergänzend durch Dritte kann zugelassen werden, d.h. die VE muss nicht zwingend von einem hier lebenden Verwandten abgegeben werden.

Zu Verpflichtungsgebern aus dem Ausland: Dies kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Befindet sich der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann, da eine Vollstreckung im Ausland im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich ist.

Die VE muss auch die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall umfassen.

Die begünstigten Personen erlangen grundsätzlich keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz, solange nicht beispielsweise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Für die begünstigten Personen gilt nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch keine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung, da sie leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind. Der Kontrahierungszwang im Basisarbit gilt hier nicht; die Versicherungsunternehmen müssen den Betroffenen also keine Versicherung im Basisarbit gewähren.

Vor diesem Hintergrund hält es das Innenministerium gerade auch aus humanitären Gründen für verzichtbar, im Rahmen der Bonitätsprüfung eventuelle Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall betragsmäßig in Ansatz zu bringen.

Zu 4.: Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage anzugeben: "§ 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Landesaufnahmeanordnung BW für syrische Flüchtlinge mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach BW".

Zu 5.: Verfahren

Angesichts der deutlich angespannten Lage in den Auslandsvertretungen der Region mit Wartezeiten von mehreren Wochen für Termine zur Visumantragstellung hat das AA nachdrücklich darum gebeten, dass die Initiative für eine Aufnahme von den hier lebenden Verwandten ausgehen soll und die Ausländerbehörden nach Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen eine Vorabzustimmung auf beigefügtem Formular (Anlage 2) erteilen. In der Auslandsvertretung wird nach Mitteilung des AA das Visumverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wurden und der zuständigen Auslandsvertretung eine Vorabzustimmung erteilt wurde.

Die Einleitung des Visumverfahrens über eine Antragstellung in der Auslandsvertretung ohne Vorabzustimmung ist nach Mitteilung des AA derzeit aufgrund der Gesamtsituation in der Regel nicht möglich.

Die Ausländerbehörde sollte die Auslandsvertretung bei der Ermittlung der Aufenthaltsdaten der aufzunehmenden Verwandten (Handynummer, Aufenthaltsort, sonstige Erreichbarkeit) unterstützen, indem sie entsprechende Angaben der hier lebenden Verwandten in die Vorabzustimmung aufnimmt. Damit kann eine möglichst zeitnahe Terminierung in der Auslandsvertretung ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vorabzustimmungen das Verfahren nach Ziffer 7 der Anordnung einzuhalten ist.

Hinsichtlich der inhaltlichen Prüfung der Voraussetzungen ist mit dem AA Folgendes abgestimmt:

Die Ausländerbehörden prüfen die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 3 und 5.2 der Anordnung. Die Vorabzustimmung soll in aller Regel die Feststellung beinhalten, dass die Nachweise zur familiären Beziehung sowie zur Kostenübernahme durch die sich verpflichtenden Personen in Deutschland erbracht wurden.

Die Prüfung der Auslandsvertretung im Visumverfahren soll sich auf die Identitätsfeststellung, das KZB-Verfahren sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken.

Die Eingangsadressen für Vorabzustimmungen in den deutschen Auslandsvertretungen lauten:

Amman	rk-visa100@amma.auswaertiges-amt.de
Ankara	rk-visa-200@anka.diplo.de
Bagdad	info@bagd.diplo.de
Beirut	visa@dama.diplo.de
Erbil	rk-1@erbi.diplo.de
Istanbul	rk-visa-1013@ista.auswaertiges-amt.de
Izmir	reg-visa@izmi.auswaertiges-amt.de
Kairo	visastelle@kair.diplo.de

Die Vorabzustimmung muss eine funktionierende E-Mail-Adresse des (Visum-) Antragstellers oder der Referenzperson (Verwandte) enthalten, die in der Lage ist, das Terminangebot der Botschaft an den Antragsteller weiterzuleiten.

Sonstiges:

Gebühren

Wie sich aus Nr. 3.2 der Aufnahmeanordnung ergibt, ist für jede einreisewillige Person eine getrennte Verpflichtungsermächtigung abzugeben. Die Gebühr hierfür beträgt 25 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV). Da es sich um eine Aufnahme aus humanitären Gründen handelt, steht es gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV im Ermessen, diese Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, z.B. weil für mehrere Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden.

Integrationskurse

Der Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge ist nicht dauerhaft im Sinne des § 44 Abs. 1 AufenthG. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes besteht daher nicht. Die aufgenommenen Personen können jedoch gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen von verfügbaren Plätzen zur Teilnahme an den Integrationskursen zugelassen werden. Nach Auskunft des BAMF gibt es derzeit ein hinreichendes Angebot an offenen Kursplätzen. Der Antrag auf Zulassung zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG ist bei den jeweiligen Regionalkoordinatoren des BAMF zu stellen.

Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt vom 20. August 2013

Sehr geehrter Herr Minister,

gestatten Sie, dass ich mich in einer Angelegenheit anerkannter syrischer Flüchtlinge, die ihre Familienangehörigen nach Deutschland nachholen möchten, an Sie wende.

Es geht konkret um die Legalisation syrischer Personenstandsurkunden in Visumverfahren zur Familienzusammenführung zu den syrischen Flüchtlingen, die Aufenthalt in Deutschland gefunden haben. Insgesamt funktioniert nach Kenntnis des Auswärtigen Amts das Urkundenwesen in Syrien in weiten Teilen nach wie vor, wenngleich der Zugang zu Ämtern je nach regionalem Schwerpunkt der bewaffneten Auseinandersetzungen erschwert und manchmal auch zeitweise unmöglich ist. Dies umfasst die Urkundenbeschaffung wie auch die Einholung von Überbeglaubigungsvermerken des syrischen Außenministeriums. Deshalb hält das Auswärtige Amt – wie auch das Bundesinnenministerium, mit dem auf Arbeitsebene in der Sache Kontakt besteht – es nicht per se für unzumutbar, Urkunden aus Syrien zur Legalisation zu beschaffen. Bestätigt wird diese Einschätzung durch der Botschaft Beirut täglich weiterhin zur Legalisation vorgelegte Urkunden aus verschiedenen Landesteilen, die vom syrischen Außenministerium überbeglaubigt wurden. Im Sinne der Rechtssicherheit will das Auswärtige Amt daher an der Legalisation syrischer Urkunden grundsätzlich soweit möglich und zumutbar festhalten.

Gespräche, die ich in dieser Angelegenheit geführt habe – zuletzt mit dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) –, wie auch Erkenntnissen unseres Syrienreferats haben aber verdeutlicht, dass es in manchen Fällen für Syrer, die sich bereits außerhalb Syriens befinden, gefährlich oder sogar praktisch unmöglich sein kann, Dokumente in Syrien selbst oder durch Dritte zu beschaffen oder sie durch das syrische Außenministerium überbeglaubigen zu lassen.

Insbesondere riskieren dem Regime bekanntermaßen kritisch gegenüberstehende Personen oder Überläufer aus Streitkräften oder Sicherheitsapparat, durch den Versuch der Beschaffung einer Überbeglaubigung für eine Urkunde den syrischen Behörden ungewollt ihre eigene Flucht ins Ausland zu offenbaren. Es gibt Berichte, dass in solchen Fällen Angehörige der ins Ausland Geflohenen gefährdet oder Repressalien ausgesetzt werden. Diese Berichte hält das Auswärtige Amt für glaubhaft. Das in Syrien seit Jahrzehnten funktionierende Überwachungssystem hat seine Funktionsfähigkeit diesbezüglich offenbar bisher nicht eingebüßt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des Ermessens, das gemäß § 438 Abs. 1 ZPO der jeweiligen Auslandsvertretung dahingehend zukommt, ob sie eine ihr vorgelegte ausländische Urkunde ohne weiteren Nachweis als echt anerkennt oder nicht, werden die Auslandsvertretungen in solchen besonderen Fällen künftig in Familiennachzugsfällen zu syrischen Flüchtlingen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG auf dem Erfordernis einer Legalisation dann nicht bestehen, wenn plausibel gemacht worden ist, dass eine Einholung der Überbeglaubigung im Einzelfall für die betreffende Person bzw. ihre Angehörigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Auslandsvertretungen werden in solchen Fällen in freier Beweiswürdigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob der mit der Urkunde nachzuweisende Sachverhalt als hinreichend glaubhaft gemacht angesehen werden kann.

Wird in diesen Fällen auf die Legalisation verzichtet, so liegt es im Visumverfahren zur Familienzusammenführung im Ermessen der gem. § 31 AufenthV zu beteiligenden Ausländerbehörden, ob die dort vorgelegten Urkunden den Anforderungen für die Erteilung der ausländerbehördlichen Zustimmung im Visumverfahren entsprechen. Aus diesem Grund bitte ich Sie um entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden über die oben dargelegte Ein-

schätzung des Auswärtigen Amtes und die Verfahrensänderung durch die Auslandsvertretungen in Einzelfällen.

Die Auslandsvertretungen werden vom Auswärtigen Amt angehalten werden, in der Kommunikation mit den Ausländerbehörden den im Rahmen von Verfahren zur Familienzusammenführung eingereichten Urkunden eine möglichst konkrete Einschätzung zur Frage der Echtheit der Urkunde und der Richtigkeit ihres Inhalts beizufügen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Ermessensausübung dem Vorgehen der Auslandsvertretungen folgen würden und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in diesem Sinne an die Ausländerbehörden herantreten könnten. Der Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen nach Deutschland darf nicht daran scheitern, dass die zuständigen Behörden allein aufgrund einer fehlenden Legalisation zu einer ablehnenden Entscheidung kommen. Im Zweifelsfall stehen die Kollegen unseres Syrienreferats auf gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Soweit ich höre, berücksichtigen die Ausländerbehörden in ihrer Arbeit die entsetzliche Situation in Syrien. Dafür möchte ich ausdrücklich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Löning

Ausländerbehörde:	
Bearbeitet von: Telefon: E-Mail: Zeichen: Datum:	

Vorabzustimmung zur Visumerteilung

Der Erteilung eines Visums an die nachfolgend genannte Person wird gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung vorab zugestimmt. **Die Bonität des Verpflichtungsgebers wurde nachgewiesen.**

Personalien:

Name:	
Vorname:	
Geburtstag und -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Aktueller Aufenthaltsort:	
Aktuelle Erreichbarkeit (Tel. Nr. oder Mail-Adresse):	
Verpflichtungsgeber (Name und Wohnort):	
Verwandtschaftsverhältnis zum Verpflichtungsgeber	
Originaldokumente (Bezeichnung) vorgelegt	
Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht	

Grund der Visumerteilung:

- Aufnahmeanordnung Syrien, § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz
- Bundesland:

Nebenbestimmungen:

- Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet (§ 21 AufenthG).
Beschäftigung gestattet.
- Zur Wohnsitznahme in verpflichtet.
-

Ggf. weitere Hinweise (z.B. gewünschte Gültigkeit des Visums bei Abweichung von der Regeldauer):

Im Auftrag

(Unterschrift)

(L. S.)

16. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter irakischer, iranischer und syrischer Flüchtlinge aus der Türkei vom 16. September 2013, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 23. September 2013)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung neuer vom UNHCR genannter Prioritäten ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2013 – neben den bereits am 16. Juli 2013 aufgenommenen 101 irakischen Flüchtlingen aus der Türkei – bis zu insgesamt 200 irakische, iranische oder syrische Staatsangehörige aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind und sich derzeit in der Türkei aufhalten, wo sie keine Lebensperspektive haben. Dafür reduziert sich auf ausdrücklichen Wunsch des UNHCR die Zahl der noch aufzunehmenden nicht-syrischen Flüchtlinge aus Syrien auf bis zu 50 Personen. Insoweit wird die Aufnahmeanordnung vom 5. Juni 2013 zur Aufnahme bestimmter nicht-syrischer Flüchtlinge aus Syrien widerrufen. Diese Anordnung ergeht, damit es bei einer Gesamtzahl von insgesamt 300 aufzunehmenden Resettlement-Flüchtlingen im Jahr 2013 bleiben kann.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 200 Personen mit irakischer, iranischer oder syrischer Staatsangehörigkeit, die sich in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.¹

¹ HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland direkt zu übernehmen.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der Erstaufnahme in Friedland ausgenommen und werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die Botschaft in Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

3. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammrechtliche Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

4. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

5. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht.

Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

6. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

7. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

8. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

9. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz wird von der Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Karlsruhe angelegt, der von den zuständigen Ausländerbehörden nur noch aktualisiert werden muss.

10. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

11. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landesaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland nach Baden-Württemberg veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Die Erstaufnahme der Personen in Baden-Württemberg wird aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 1 FlüAG in der Landesaufnahmeeinrichtung erfolgen. Dort werden die noch erforderlichen Formalitäten abgewickelt.

Im Anschluss an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmeeinrichtung werden die Personen nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landesaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 9 Abs. 1 FlüAG (für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG).

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen nach § 5 Abs. 1 FlüAG in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter (§ 7 Abs. 7 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde zu übernehmen und endgültig unterzubringen (§ 11 Abs. 2 und § 13 FlüAG).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

12. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2013 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standort Grenzdurchgangslager Friedland und für den Transport der Flüchtlinge nach Friedland zu tragen.

17. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten vom 23. Dezember 2013, Az.: 4-13-SYR/9

**mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung
(Stand Hinweise: 19. Februar 2014)**

Am 6. Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 13. Dezember 2013 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 5.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie
 - Voraufenthalte
 - Sprachkenntnisse
 - Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten
- b) Humanitäre Kriterien
 - Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
 - Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3 %)
 - Frauen in prekären Lebenssituationen
 - Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.
- c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten
 - etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschrän-

kenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.

8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen – u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen – mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen². Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.
11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

¹ Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 5.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Aufnahmevorschläge der Bundesländer

Nach Nr. 2 der Aufnahmeanordnung können die Länder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Vorschläge unterbreiten, welche Personen aufgenommen werden sollen. Die Frist läuft am 28. Februar 2014 ab.

Baden-Württemberg steht ein „Kontingent“ von ca. 450 Personen zu. Das Kontingent ist bereits deutlich überbelegt und Vorschläge, die ab jetzt eingereicht werden, haben kaum noch Aussicht auf Erfolg. Um die Auswahlentscheidung beim BAMF nicht zu überfrachten, insbesondere aber auch um die Ausländerbehörden zu entlasten, sollten ab sofort keine Anträge mehr zur Aufnahme in das Bundesprogramm entgegengenommen werden. Ausnahmen können vorgesehen werden für bereits terminierte Antragstellungen und für Personen, die besondere humanitäre Kriterien der Aufnahmeanordnung (Nr. 3b) erfüllen.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, entsprechende Anträge zu prüfen und – sofern die Voraussetzungen der Anordnung erfüllt sind – direkt dem BAMF (Aufnahmevorschlag_Bundesland@bamf.bund.de) unter nachrichtlicher Beteiligung des Innenministeriums (sven.koenig@im.bwl.de) fristgerecht zuzuleiten.

Die Meldung an das BAMF muss elektronisch als word-Dokument unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks erfolgen (Der Vordruck wurde den Ausländerbehörden mit E-Mail vom 10. Januar 2014 im word-Format zur Verfügung gestellt. Von einem Abdruck hier wird abgesehen).

2. Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppenreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 7 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung

finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. Das BAMF informiert die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe möglichst zeitnah über geplante Einreisen und – sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen – die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung unterrichtet dann ihrerseits die örtlich zuständige Aufnahmebehörde bzw. Ausländerbehörde. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder ist sicherzustellen, dass das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF gemeldet wird.

Zu diesem Zweck werden die örtlich zuständigen Aufnahmebehörden gebeten, Personen, die eigenständig einreisen, der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten zu melden, die ihrerseits das BAMF informiert. Parallel hat die Aufnahmebehörde die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu informieren. Sofern sich eigenständig Einreisende zuerst bei der Ausländerbehörde melden, verständigt diese die zuständige Aufnahmebehörde, die ihrerseits die Landeserstaufnahmeeinrichtung unterrichtet.

3. Gesundheitsschutz

Der Bund trifft bei Bedarf vor der Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zu verhindern.

Für Personen, die im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens für syrische Flüchtlinge organisiert einreisen, werden wie in der Vergangenheit Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt. Für Individualeinreisende finden solche Gesundheitsuntersuchungen nicht statt.

Die Gesundheitsuntersuchungen umfassen neben einer allgemeinen Untersuchung auch die Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, insbesondere auch Röntgenuntersuchungen zur Feststellung, ob eine TBC-Erkrankung vorliegt. Daneben werden medizinische Bedarfe der Personen festgehalten, z. B. ob bestimmte Untersuchungen zeitnah durchgeführt werden müssen oder eine Medikamentenbehandlung notwendig ist.

Vor der Ausreise nach Deutschland werden die Personen auch nochmal auf ihre Reisefähigkeit untersucht (fit-for-travel-Test). Die medizinischen Unterlagen werden den Personen zum einen mitgegeben, zum anderen an das BAMF übersandt. Sobald die Unterlagen beim BAMF eintreffen, werden diese in eine Datenbank geladen, auf die die Landeserstaufnahmeeinrichtung für die in Baden-Württemberg aufzunehmenden Personen einen passwortgeschützten Zugriff hat. Gibt es Bedarfe, die im Vorfeld Berücksichtigung finden müssen, z. B. der Bedarf eines Rollstuhls, Notwendigkeit ärztlicher Behandlung etc., wird die Landeserstaufnahmeeinrichtung dies den aufnehmenden unteren Aufnahmebehörden mitteilen.

Bei Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber ist nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose

vorliegen. Sofern eine Untersuchung auf Tuberkulose (Röntgenuntersuchung oder Hauttest), nicht bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens veranlasst wurde, wie z. B. bei den Individualeinreisenden, ist die entsprechende Untersuchung durch die Gesundheitsämter vor Ort zu veranlassen.“

4. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für zwei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter zwei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

5. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (Nr. 5.0.2 AufenthG-VwV) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammrechtliche Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

6. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 7 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

7. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 7 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 11 dieser Hinweise zu beachten.

8. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 7).

9. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

10. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz ist von den zuständigen Ausländerbehörden anzulegen.

11. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

12. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der 5.000 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der vom Land aufzunehmenden Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland bzw. von Bramsche nach Baden-Württemberg veranlassen, soweit die Personen nicht eigenständig einreisen. In der Regel erfolgt ein unmittelbarer Transfer in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 08.01.2014 (DVO FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Eine Erstaufnahme der Personen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe erfolgt (im Einzelfall) nur, soweit dies erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Die Personen werden von der Landeserstaufnahmeeinrichtung nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht in allen Fällen zu realisieren sein wird, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter, soweit dies erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und

durch eine Gemeinde unterzubringen, soweit dies erforderlich ist (§§ 17 und 18 FlüAG).

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 FlüAG (für „sonstige Personen“).

Personen, die eigenständig einreisen, werden nach erfolgter Einreise von der örtlich zuständigen Aufnahmebehörde der Landeserstaufnahmeeinrichtung gemeldet (vgl. Nr. 2 letzter Absatz), die ihrerseits das BAMF unterrichtet. Diese Personen sind der unteren Aufnahmebehörde zuzuteilen und auf die Aufnahmequote anzurechnen.

Personen, die nicht in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden, weil sie anderweitig Unterkunft erhalten (z. B. bei Verwandten, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben), sind ebenfalls zuzuteilen und auf die Quote anzurechnen; für sie wird keine Kostenerstattung gewährt.

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

18. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen
Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Januar 2014, Az.: 4-13-SYR/10

mit Hinweisen des Innenministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung
(Stand Hinweise: 30. Januar 2014)

I. Ausgangslage

Im März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten im Jahr 2013 insgesamt 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt. Im Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge vorübergehend in Deutschland aufzunehmen. Mit der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 2013 wurde diese Entscheidung umgesetzt.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg war und ist bereit, aus humanitären Gründen darüber hinaus auch syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einem vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, sofern sie enge verwandtschaftliche Beziehungen zu in Baden-Württemberg aufenthaltsberechtigten Personen haben, die bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern. Das Kontingent einer ersten Aufnahmeanordnung von bis zu 500 Personen wurde im Dezember 2013 ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG:

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für bis zu 500 Personen angeordnet, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,

- 1.1** die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und
- 1.2** die eine Einreise zu ihren in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um
 - 1.2.1** deutsche Staatsangehörige oder
 - 1.2.2** syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten,

handelt.

2. Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder.

3. Verpflichtungserklärung

- 3.1** Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde.
- 3.2** Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben.

4. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und ggf. verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung entsprechend den allgemeinen Vorschriften. Die Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für Baden-Württemberg zu versehen, soweit und solange keine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gefunden wurde.

5. Verfahren

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren durchzuführen, in welchem

- 5.1** eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden stattfindet,
- 5.2** der verwandtschaftliche Bezug nach Ziffer 2 nachzuweisen ist und
- 5.3** das vollständige Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen geprüft wird. Ausnahmen von der Passpflicht nach § 3 Abs. 2 AufenthG können zugelassen werden, sofern der vorgelegte Reisepass der einreisewilligen Person nicht anerkannt wird, die Identität der einreisewilligen Person aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen ist. Kann die einreisewillige Person keinen Reisepass vorlegen, ihre Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach den Voraussetzungen der §§ 5 und 7 AufenthV durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt werden.

6. Ausschluss

Von dieser Regelung sind Personen ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

7. Verwaltungsverfahren

Visaanträge müssen bis 31. Juli 2014 bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingegangen sein. Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von bis zu 500

Personen. Nach Ausschöpfung dieses Kontingents können Anträge auch bei fristgerechter Vorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt diese zahlenmäßige Begrenzung sicher. Die jeweils zuständige untere Ausländerbehörde hat daher in jedem Einzelfall vor der Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung beim Regierungspräsidium Karlsruhe nachzufragen, ob eine Zustimmung im Hinblick auf die zahlenmäßige Begrenzung erteilt werden kann. Die erfolgte Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung hat die untere Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Karlsruhe in jedem Einzelfall unverzüglich anzuzeigen. Die tatsächlich erfolgte spätere Einreise hat die untere Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Karlsruhe ebenfalls anzuzeigen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe steht für alle Mitteilungen in diesem Zusammenhang unter der E-Mail-Adresse „**Abteilung8@rpk.bwl.de**“ zur Verfügung.

Das Innenministerium gibt folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

Zu 1.: Begünstigter Personenkreis

Begünstigt sind Personen, die sich in Syrien oder einem Anrainerstaat befinden. Anrainerstaaten sind die Staaten mit gemeinsamer Grenze zu Syrien (Türkei, Irak, Jordanien, Israel, Libanon). Aufgrund der besonderen Fluchtsituation und der faktischen Fluchtbewegungen wird darüber hinaus auch Ägypten wie ein Anrainerstaat behandelt, d.h. auch dort aufhältige Personen sind begünstigt.

Angaben zum früheren Wohnort und gegenwärtigen Aufenthaltsort sind, sofern keine Nachweise vorgelegt werden können, lediglich auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

Zu 2.: Verwandtschaftlicher Bezug zu Deutschland

Ehegatten und minderjährige Kinder der Verwandten ersten und zweiten Grades sind auch dann von der Anordnung erfasst, wenn die Verwandten ersten und zweiten Grades selbst nicht mit ihnen einreisen, z.B. weil sie bereits in Deutschland aufhältig sind.

Für den Nachweis der familiären Beziehung gelten die mit Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt vom 20. August 2013 übermittelten Grundsätze (VwV-AusIR-IM, Abschnitt B I – Nr. 15, Anlage 1).

Der Nachweis des verwandtschaftlichen Bezugs wird in aller Regel mittels eingescannter Dokumente geführt, sofern nicht aufgrund begründeter Echtheitszweifel die Vorlage von Originaldokumenten geboten ist. Die Ausländerbehörden können jedoch die Auslandsvertretung bitten, die Echtheit eines Original-Dokuments bei Visumantragstellung zu überprüfen. Dies ist auf der Vorabzustimmung zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit von Dokumenten durch die Auslandsvertretung nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist. Sollten der Ausländerbehörde keine ausreichenden Unterlagen bzw. Anhaltspunkte für eine eigene Prüfung der verwandtschaftlichen Beziehungen vorliegen und die Auslandsvertretung um eine Übernahme der Prüfung bzw. Glaubhaftmachung gebeten werden, ist dies im Formular für die Vorabzustimmung (VwV-

AusIR-IM, Abschnitt B I – Nr. 15, Anlage 2) in der Spalte "Verwandtschaftsverhältnis nachgewiesen/glaubhaft gemacht" einzutragen.

Zu 3.: Verpflichtungserklärung (VE)

Auf das Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG wird verwiesen.

Die Abgabe einer VE allein oder ergänzend durch Dritte kann zugelassen werden, d.h. die VE muss nicht zwingend von einem hier lebenden Verwandten abgegeben werden.

Zu Verpflichtungsgebern aus dem Ausland: Dies kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Befindet sich der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann, da eine Vollstreckung im Ausland im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich ist.

Die VE muss auch die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall umfassen.

Die begünstigten Personen erlangen grundsätzlich keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz, solange nicht beispielsweise eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird. Für die begünstigten Personen gilt nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auch keine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung, da sie leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind. Der Kontrahierungszwang im Basistarif gilt hier nicht; die Versicherungsunternehmen müssen den Betroffenen also keine Versicherung im Basistarif gewähren.

Vor diesem Hintergrund hält es das Innenministerium gerade auch aus humanitären Gründen für verzichtbar, im Rahmen der Bonitätsprüfung eventuelle Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall betragsmäßig in Ansatz zu bringen.

Bei der Bonitätsprüfung ist für die Ermittlung des erforderlichen Nettoeinkommens in der Regel die jeweilige Pfändungsfreigrenze des Verpflichtungsgebers zuzüglich der jeweiligen Regelbedarfsstufe(n) nach dem SGB II für die einreisewillige(n) Person(en) anzusetzen.

a) Beispiel 1:

Ein hier lebender syrischer Staatsangehöriger ohne Unterhaltsverpflichtungen möchte seine Mutter nach Baden-Württemberg holen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der Verpflichtungsgeber muss folgendes monatliche Nettoeinkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen: 1050,00 €

zuzüglich Regelbedarf nach SGB II: 391,00 €

Summe: 1441,00 €

b) Beispiel 2:

Ein hier lebendes syrisches Ehepaar mit zwei Kindern möchte die Schwester der Ehefrau mit deren Ehemann und einem Kind (6-13 Jahre) nach Baden-Württemberg holen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Die aufnehmende Familie muss folgendes monatliche Nettoeinkommen nachweisen:

Pfändungsfreies Monatseinkommen: 1880,00 €

zuzüglich Regelbedarf nach SGB II: 2 x 353,00 € (Eltern) + 261,00 € (Kind)
Summe: 2847,00 €

Zu 4.: Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist als Rechtsgrundlage anzugeben: "§ 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Landesaufnahmeanordnung BW für syrische Flüchtlinge mit verwandtschaftlichen Beziehungen nach BW".

Zu 5.: Verfahren

Angesichts der deutlich angespannten Lage in den Auslandsvertretungen der Region mit Wartezeiten von mehreren Wochen für Termine zur Visumantragstellung hat das AA nachdrücklich darum gebeten, dass die Initiative für eine Aufnahme von den hier lebenden Verwandten ausgehen soll und die Ausländerbehörden nach Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen eine Vorabzustimmung auf einem Formular (Abschnitt B I – Nr. 15, Anlage 2) erteilen. In der Auslandsvertretung wird nach Mitteilung des AA das Visumverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft wurden und der zuständigen Auslandsvertretung eine Vorabzustimmung erteilt wurde.

Die Einleitung des Visumverfahrens über eine Antragstellung in der Auslandsvertretung ohne Vorabzustimmung ist nach Mitteilung des AA derzeit aufgrund der Gesamtsituation in der Regel nicht möglich.

Die Ausländerbehörde sollte die Auslandsvertretung bei der Ermittlung der Aufenthaltsdaten der aufzunehmenden Verwandten (Handynummer, Aufenthaltsort, sonstige Erreichbarkeit) unterstützen, indem sie entsprechende Angaben der hier lebenden Verwandten in die Vorabzustimmung aufnimmt. Damit kann eine möglichst zeitnahe Terminierung in der Auslandsvertretung ermöglicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Vorabzustimmungen das Verfahren nach Ziffer 7 der Anordnung einzuhalten ist.

Hinsichtlich der inhaltlichen Prüfung der Voraussetzungen ist mit dem AA Folgendes abgestimmt:

Die Ausländerbehörden prüfen die Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 3 und 5.2 der Anordnung. Die Vorabzustimmung soll in aller Regel die Feststellung beinhalten, dass die Nachweise zur familiären Beziehung sowie zur Kostenübernahme durch die sich verpflichtenden Personen in Deutschland erbracht wurden.

Die Prüfung der Auslandsvertretung im Visumverfahren soll sich auf die Identitätsfeststellung, das KZB-Verfahren sowie die Erfassung biometrischer Daten beschränken.

Die Eingangsadressen für Vorabzustimmungen in den deutschen Auslandsvertretungen lauten:

Amman	rk-visa100@amma.auswaertiges-amt.de
Ankara	rk-visa-200@anka.diplo.de
Bagdad	info@bagd.diplo.de
Beirut	rk-visa1012@beir.diplo.de
Erbil	rk-1@erbi.diplo.de
Istanbul	rk-visa-1013@ista.auswaertiges-amt.de
Izmir	reg-visa@izmi.auswaertiges-amt.de

Kairo

visastelle@kair.diplo.de

Die Vorabzustimmung muss eine funktionierende E-Mail-Adresse des (Visum-) Antragstellers oder der Referenzperson (Verwandte) enthalten, die in der Lage ist, das Terminangebot der Botschaft an den Antragsteller weiterzuleiten.

Sonstiges:**Gebühren**

Wie sich aus Nr. 3.2 der Aufnahmeanordnung ergibt, ist für jede einreisewillige Person eine getrennte Verpflichtungsermächtigung abzugeben. Die Gebühr hierfür beträgt 25 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV). Da es sich um eine Aufnahme aus humanitären Gründen handelt, steht es gemäß § 52 Abs. 7 AufenthV im Ermessen, diese Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, z.B. weil für mehrere Personen Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden.

Integrationskurse

Der Aufenthalt der aufgenommenen Flüchtlinge ist nicht dauerhaft im Sinne des § 44 Abs. 1 AufenthG. Ein Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes besteht daher nicht. Die aufgenommenen Personen können jedoch gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen von verfügbaren Plätzen zur Teilnahme an den Integrationskursen zugelassen werden. Nach Auskunft des BAMF gibt es derzeit ein hinreichendes Angebot an offenen Kursplätzen. Der Antrag auf Zulassung zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG ist bei den jeweiligen Regionalkoordinatoren des BAMF zu stellen.

**19. Aufnahme afghanischer Ortskräfte nach § 22 Satz 2 AufenthG
Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. Januar 2014,
Az.: 4-13-AFG/14**

**mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums
zur Anwendung und Umsetzung des Schreibens
(Stand Hinweise: 19. Februar 2014)**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 24. Januar 2014 Folgendes mitgeteilt:

„Um ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren afghanischen Mitarbeitern gerecht zu werden, haben sich die in Afghanistan tätigen Bundesressorts – das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – auf ein gemeinsames Verfahren im Umgang mit ihren afghanischen Ortskräften verständigt, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan endet. Das Verfahren sieht unter anderem vor, dass jeder afghanischen Ortskraft, die aufgrund ihrer Tätigkeit für deutsche Behörden als individuell gefährdet eingestuft wird, eine Aufnahme in Deutschland angeboten wird.

Vor Ort in Afghanistan haben die Ressorts jeweils einen Beauftragten ernannt, der die Gefährdungsmeldungen aller Ortskräfte in seinem Zuständigkeitsbereich prüft. Ergibt sich aus der Prüfung eine individuelle Gefährdung der Ortskraft, wird der Fall über das Auswärtige Amt an das Bundesministerium des Innern weitergeleitet. Hier wird sodann über die Erteilung der Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG entschieden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist mit der organisatorischen Abwicklung des Verfahrens in Deutschland betraut.

1. Anzahl der Aufnahmezusagen und Verteilung

Inzwischen haben 212 Ortskräfte eine Aufnahmezusage für sich und ihre Familien erhalten. Die Zahl der Aufnahmezusagen ist jedoch noch nicht abschließend. Es ist davon auszugehen, dass mit der weiteren Reduzierung der deutschen Präsenz in Afghanistan weitere Ortskräfte eine Gefährdung anzeigen und nach Prüfung ihres Vorbringens eine Aufnahmezusage erhalten werden. Die Aufnahmezusagen sind bis 31. Dezember 2015 befristet.

Alle Ortskräfte, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, konnten glaubhaft machen, dass sie individuell gefährdet sind. Häufig handelt es sich um Dolmetscher, die offenkundig und sichtbar für die Bundeswehr oder die Bundespolizei tätig waren. Die Aufnahmezusage wird für die Ortskraft und in der Regel für ihre Kernfamilie erteilt. Nach Erteilung der Aufnahmezusage können die Betroffenen mit ihren Familien jederzeit das Visumverfahren betreiben und nach Deutschland einreisen, wenn sie es wünschen. Nicht alle Ortskräfte machen jedoch von der Möglichkeit nach Deutschland zu kommen Gebrauch. Auch liegen oftmals noch keine Informationen vor, wie viele Familienangehörige ggf. mit einreisen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es daher nicht möglich, eine endgültige Gesamtzahl an aufzunehmenden bzw. einreisenden afghanischen Staatsangehörigen zu benennen. Die Anwendung des Königsteiner Schlüssels ist daher bei der Verteilung auf die Bundesländer nur näherungsweise möglich.

Eine Anrechnung auf Quoten im Bereich anderer Aufnahmeaktionen (z. B. Humanitäre Aufnahme Syrien) ist in den Fällen der Aufnahme von afghanischen Ortskräften nach § 22 Satz 2 AufenthG nicht vorgesehen. Das Bundesamt ist jedoch bestrebt,

eine gerechte und gleichmäßige Verteilung analog dem Königsteiner Schlüssel der afghanischen Ortskräfte und ihrer Angehörigen auf die Bundesländer zu erreichen. Bekannte verwandtschaftliche Bindungen nach Deutschland finden dabei soweit wie möglich Berücksichtigung.

Insgesamt wurden bereits alle Bundesländer in die Verteilung von afghanischen Ortskräften und ggf. deren Familien einbezogen. Allerdings sind noch nicht in allen Fällen, in denen Bundesländer ihre Zustimmung erteilt haben, Einreisen erfolgt.

2. Verfahren

Bisher wurde jedes Bundesland für jeden Einzelfall angefragt. Mit der zunehmend größeren Zahl der aufzunehmenden ehemaligen Ortskräfte und ihren Familien ist jedoch eine weitere Verfahrensbeschleunigung notwendig. Das BAMF wird deshalb zeitnah alle bisher bekannten Fälle auf die Bundesländer verteilen und die zur Verfügung stehenden Informationen weitergeben. Die Einreise der Personen wird dann im Laufe des Jahres 2014 erfolgen. Zwar sind zum Teil die Informationen noch nicht vollständig, was der schwierigen Dokumentenlage vor Ort geschuldet ist. Sobald jedoch aktualisierte Unterlagen vorliegen, wird das Bundesamt diese an das aufnehmende Bundesland übermitteln. Auch Informationen zum Gesundheitszustand können durch die schwierige Informationsbeschaffung verlässlicher und umfangreicher Daten nur im begrenzten Maße zur Verfügung gestellt werden.

Zur Durchführung des Visumverfahrens ist es notwendig, dass die Bundesländer dann die geplante Aufnahmekommune gegenüber dem Bundesamt benennen. Nach Mitteilung des aufnahmebereiten Bundeslandes sowie der Aufnahmekommune wird das Visumverfahren durch die Deutsche Botschaft in Kabul eingeleitet. In diesem Zusammenhang findet auch eine Sicherheitsüberprüfung (§ 73 AufenthG) statt. Sobald die Visa erteilt sind und die afghanische Ortskraft der Botschaft den Ausreisetermin mitgeteilt hat, werden diese Informationen umgehend an die zuständigen Stellen in den Bundesländern weitergegeben. Das Bundesamt ist bemüht, die Ausländerbehörden möglichst frühzeitig über die geplante Ausreise zu informieren, damit ein ausreichender Zeitraum zur organisatorischen Vorbereitung der Einreise vorhanden ist. In der Regel liegen die Flugdaten mindestens eine Woche vor Einreise vor. Aufgrund der Gefährdungslage kann es jedoch immer wieder Fälle geben, in denen die Ausreise wegen akuter Gefährdung unverzüglich erfolgen muss. Die Sicherheit der Ortskraft und ihrer Familien stehen hier im Vordergrund. Ich bitte daher um Verständnis, dass es in diesen Fällen nicht immer möglich sein wird, eine Vorlaufzeit vorzusehen.

Die Botschaft weist die betroffenen Personen darauf hin, den nächstgelegenen Flughafen zu ihrer Aufnahmekommune für ihre Einreise vorzusehen. Sofern die Flugdaten der Personen rechtzeitig bekannt sind, wird auch diese Information von der Botschaft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergegeben. Dieses informiert die jeweilige Ausländerbehörde. Es wird darum gebeten, die Personen am Flughafen möglichst in Empfang zu nehmen und in die vorgesehene Unterkunft zu bringen.

Auf die Erstellung von Aufnahmebescheiden durch das BAMF wird zur Verfahrensbeschleunigung verzichtet.

Nach erfolgter Einreise erhalten die Personen von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 2 AufenthG.

Die von den deutschen Behörden vor Ort angefertigten Gefährdungsbewertungen beziehen sich ausschließlich auf den Aufenthalt der betreffenden Personen in Af-

ghanistan. Bislang ist noch kein Fall bekannt geworden, in dem ein afghanischer Staatsangehöriger besonderen Schutzes in Deutschland bedurft hätte.“

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung des Schreibens:

1. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für zwei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter zwei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung. Die Ausländerbehörden haben bei der Anwendung des § 22 Satz 2 AufenthG nur zu prüfen, ob die Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG erfüllt ist, die Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG und Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG vorliegen und ob ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht (Nr. 22.2.1.2 AufenthG-VwV).

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 22 Satz 3 AufenthG).

2. Familiennachzug

Entsprechend des Schreibens des BMI wird die Aufnahmezusage für die Ortskraft und in der Regel für ihre Kernfamilie erteilt.

Sollte dies in Einzelfällen nicht der Fall sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (Nr. 5.0.2 AufenthG-VwV) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommen wurde.

3. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

4. Integrationskurse

Ein Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes besteht nicht. Die aufgenommenen Personen können jedoch gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG im Rahmen von verfügbaren Plätzen zur Teilnahme an den Integrationskursen zuge-

lassen werden. Nach Auskunft des BAMF gibt es derzeit ein hinreichendes Angebot an offenen Kursplätzen. Der Antrag auf Zulassung zu den Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG ist bei den jeweiligen Regionalkoordinatoren des BAMF zu stellen.

5. Gebühren

Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen kommen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

6. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz ist von den zuständigen Ausländerbehörden anzulegen.

7. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

8. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die aufzunehmenden afghanischen Ortskräfte werden grundsätzlich eigenständig einreisen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung wird die Einreiseinformationen nach Übermittlung durch das BAMF unverzüglich an die aufnehmenden Stadt- und Landkreise weiterleiten. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird ferner den Transfer vom Zielflughafen in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise veranlassen.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 08.01.2014 (DVO FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Eine Erstaufnahme der Personen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe erfolgt (im Einzelfall) nur, soweit dies erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Die Personen werden von der Landeserstaufnahmeeinrichtung grundsätzlich nach dem Verteilschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige

besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht in allen Fällen zu realisieren sein wird, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter, soweit dies erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde unterzubringen, soweit dies erforderlich ist (§§ 17 und 18 FlüAG).

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 FlüAG (für „sonstige Personen“).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 22 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

**20. Vorgriffserlass hinsichtlich einer stichtagslosen Bleiberechtsregelung
Schreiben des Innenministeriums vom 11. Februar 2014, Az.: 4-1340/29**

Nach den Festlegungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung einen Gesetzesgebungsvorschlag für eine stichtagslose Bleiberechtsregelung nach den Kriterien des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 2013 (BR-Drs. 505/12) einbringen und dieser Vorschlag auch eine parlamentarische Mehrheit finden wird.

Der begünstigte Personenkreis kann von dieser Bleiberechtsregelung erst profitieren, wenn diese in Kraft getreten ist. Um den Interessen des begünstigten Personenkreises in dieser Übergangszeit entgegenzukommen, sollen bis zum Inkrafttreten der stichtagslosen Bleiberechtsregelung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei Personen ergriffen werden, bei denen die zu erwartenden Voraussetzungen der künftigen Bleiberechtsregelung nicht vorliegen.

Bei anstehenden Rückführungen von geduldeten

- Familien mit Kindern über 14 und unter 21 Jahren, die sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die Neufassung des § 25a AufenthG), und
- Ausländern, die sich seit mindestens acht Jahren oder, falls sie mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die geplante Einfügung eines § 25b AufenthG),

ist unter Berücksichtigung der BR-Drs. 505/12 bis auf Weiteres in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtige(n) Person(en) sozial und wirtschaftlich integriert sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Liegt eine soziale und wirtschaftliche Integration vor, soll im Regelfall bis auf Weiteres von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen und der Ausländer geduldet werden.

21. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei vom 7. Juli 2014, Az.: 4-1320/88

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 23. Juli 2014)

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR genannten Prioritäten ist es angemessen, dass Deutschland im Jahr 2014 bis zu insgesamt 300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind und sich derzeit in Syrien, Indonesien oder hilfsweise in der Türkei aufhalten, wo sie keine Lebensperspektive haben. Es handelt sich z. B. um Staatsangehörige aus dem Irak, dem Iran, aus Afghanistan, Somalia, dem Sudan, aus Eritrea, Sri Lanka, Pakistan und China, aber ggf. auch aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 300 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich in Syrien, Indonesien oder hilfsweise in der Türkei aufhalten, vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind und von diesem für eine Aufnahme vorgeschlagen werden, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt,

klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
 8. Es wird angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland und Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.¹
 9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie sind von der zentralen Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ausgenommen und werden von einem Vertreter des auf-

¹ HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in Friedland direkt zu übernehmen.

nehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft in Beirut, Jakarta oder Ankara ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 5 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

2. Gesundheitsschutz

Für Personen, die im Rahmen des Resettlement-Verfahrens organisiert einreisen, werden Gesundheitsuntersuchungen grundsätzlich in den derzeitigen Aufenthaltsstaaten durchgeführt.

Die Gesundheitsuntersuchungen umfassen neben einer allgemeinen Untersuchung auch die Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, insbesondere auch Röntgenuntersuchungen zur Feststellung, ob eine TBC-Erkrankung vorliegt. Daneben werden medizinische Bedarfe der Personen festgehalten, z. B. ob bestimmte Untersuchungen zeitnah durchgeführt werden müssen oder eine Medikamentenbehandlung notwendig ist.

Vor der Ausreise nach Deutschland werden die Personen auch nochmal auf ihre Reisefähigkeit untersucht (fit-for-travel-Test). Die medizinischen Unterlagen werden den Personen zum einen mitgegeben, zum anderen an das BAMF übersandt. Sobald die Unterlagen beim BAMF eintreffen, werden diese in eine Datenbank geladen, auf die die Landeserstaufnahmeeinrichtung für die in Baden-Württemberg aufzunehmenden Personen einen passwortgeschützten Zugriff hat. Gibt es Bedarfe, die im Vorfeld Berücksichtigung finden müssen, z. B. der Bedarf eines Rollstuhls, Notwendigkeit ärztlicher Behandlung etc., wird die Landeserstaufnahmeeinrichtung dies den aufnehmenden unteren Aufnahmebehörden mitteilen.

Bei Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber ist nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen. Sofern eine Untersuchung auf Tuberkulose (Röntgenuntersuchung oder Hauttest) nicht bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens veranlasst wurde, ist die entsprechende Untersuchung durch die Gesundheitsämter vor Ort zu veranlassen.

3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für drei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter drei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzusehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

4. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch das Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) – ausgenommen sind hiervon in Syrien aufhältige Angehörige – sowie die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall die Erteilung eines Visums zum Spracherwerb (§ 16 Abs. 5 AufenthG) an den Ehegatten oder ein Abweichen von einer Regelerteilungsvoraussetzung in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberichtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen eines Resettlementprogramms

nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Auf Abschnitt A, Ergänzende Hinweise zu Nr. 30.1.2.0 AufenthG-VwV, wird hingewiesen.

5. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 5 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

6. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht. Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 10 dieser Hinweise zu beachten.

7. Aufenthaltsrechtliche Verfestigung

Eine spätere Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gemäß Nr. 5 der Aufnahmeanordnung nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sieben Jahre besteht und die weiteren für die Niederlassungserlaubnis erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 AufenthG vorliegen.

Daneben ist auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG möglich. Vom Anwendungsausschluss für Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind solche Aufenthaltstitel, die auf Grundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sind, ausdrücklich ausgenommen (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung richtet sich nach den in § 9a Abs. 2 AufenthG aufgeführten Voraussetzungen, wobei insbesondere auf den nur fünfjährigen Zeitraum für das Bestehen des Aufenthaltstitels gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hinzuweisen ist.

8. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigten, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 5).

9. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

10. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz ist von den zuständigen Ausländerbehörden anzulegen.

11. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

12. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland bzw. Bramsche nach Baden-Württemberg veranlassen. In der Regel erfolgt ein unmittelbarer Transfer in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 08.01.2014 (DVO FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Eine Erstaufnahme der Personen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe erfolgt (im Einzelfall) nur, soweit dies erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Die Personen werden von der Landeserstaufnahmeeinrichtung nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z.B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der geringen Personenanzahl und durch die Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht zu realisieren ist, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter, soweit dies erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde unterzubringen, soweit dies erforderlich ist (§§ 17 und 18 FlüAG).

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 FlüAG (für „sonstige Personen“).

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

13. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, im Jahr 2014 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu tragen.

22. Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen vom 18. Juli 2014, Az.: 4-13-SYR/14

mit Hinweisen des Innenministeriums und des Integrationsministeriums zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung (Stand Hinweise: 28. Juli 2014)

Am 12. Juni 2014 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten und Libyen in den Jahren 2014/2015 weitere 10.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals im Rahmen einer Bund-Länder-Besprechung am 24. Juni 2014 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilt insgesamt 10.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten, in Ägypten oder in Libyen aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem BAMF Kontaktpersonen und liefern dem BAMF die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie
- Voraufenthalte
 - Sprachkenntnisse
 - Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten
- b) Humanitäre Kriterien
- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
 - Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3 %)
 - Frauen in prekären Lebenssituationen
 - Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.
- c) Fähigkeit, nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten
- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das BAMF vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufent-

haltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.

8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin soweit dieser bekannt ist, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen – u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen – mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland und Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das BAMF auf die Länder dort vorzunehmen.² Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen und andere geeignete Einrichtungen in Niedersachsen nicht zur Verfügung stehen, erklären sich die Länder bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Niedersachsen wird den Bund und die Länder in diesem Fall rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, informieren.
11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

¹ Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 10.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i.V.m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten vom 30. Mai 2013 und 23. Dezember 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.

Das Innenministerium und das Integrationsministerium geben folgende Hinweise zur Anwendung und Umsetzung der Aufnahmeanordnung:

1. Aufnahmevorschläge der Bundesländer

Nach Nr. 2 der Aufnahmeanordnung können die Länder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Vorschläge unterbreiten, welche Personen aufgenommen werden sollen. Baden-Württemberg steht für die Fortführung des Bundesprogramms zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge ein Kontingent von ca. 900 Personen zu. Das Kontingent ist unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Aufnahmevorschläge für das 2. Bundesprogramm, die ab sofort vom BAMF geprüft werden, bereits deutlich überzeichnet. Daher können keine weiteren Anträge zur Aufnahme in das Bundesprogramm entgegengenommen werden.

2. Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppenreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV).

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht erhalten die Personen, die keinen anerkannten und gültigen Reisepass besitzen, trotz der bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. den Hinweis auf § 48 AufenthG in Nr. 7 der Aufnahmeanordnung) einen Ausweisersatz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Gültigkeitsdauer des Ausweisersatzes soll sich nach der Gültigkeit des Aufenthaltstitels richten (§ 55 Abs. 3 AufenthV).

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Inland kommt nur in Betracht, wenn ein anerkannter und gültiger Reisepass nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann (§§ 5, 6 AufenthV). Bei der Prüfung der Zumutbarkeitsreglung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV sollte die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. Das BAMF informiert die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe möglichst zeitnah über geplante Einreisen und – sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen – die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung unterrichtet dann ihrerseits die örtlich zuständige Aufnahmebehörde bzw. Ausländerbehörde. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach

Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder ist sicherzustellen, dass das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF gemeldet wird.

Zu diesem Zweck werden die örtlich zuständigen Aufnahmebehörden gebeten, Personen, die eigenständig einreisen, der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten zu melden, die ihrerseits das BAMF informiert. Parallel hat die Aufnahmebehörde die örtlich zuständige Ausländerbehörde zu informieren. Sofern sich eigenständig Einreisende zuerst bei der Ausländerbehörde melden, verständigt diese die zuständige Aufnahmebehörde, die ihrerseits die Landeserstaufnahmeeinrichtung unterrichtet.

3. Gesundheitsschutz

Der Bund trifft bei Bedarf vor der Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zu verhindern.

Für Personen, die im Rahmen des humanitären Aufnahmeverfahrens für syrische Flüchtlinge organisiert einreisen, werden Gesundheitsuntersuchungen grundsätzlich in den derzeitigen Aufenthaltsstaaten durchgeführt. Für Individualeinreisende finden solche Gesundheitsuntersuchungen nicht statt.

Die Gesundheitsuntersuchungen umfassen neben einer allgemeinen Untersuchung auch die Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, insbesondere auch Röntgenuntersuchungen zur Feststellung, ob eine TBC-Erkrankung vorliegt. Daneben werden medizinische Bedarfe der Personen festgehalten, z. B. ob bestimmte Untersuchungen zeitnah durchgeführt werden müssen oder eine Medikamentenbehandlung notwendig ist.

Vor der Ausreise nach Deutschland werden die Personen auch nochmal auf ihre Reisefähigkeit untersucht (fit-for-travel-Test). Die medizinischen Unterlagen werden den Personen zum einen mitgegeben, zum anderen an das BAMF übersandt. Sobald die Unterlagen beim BAMF eintreffen, werden diese in eine Datenbank geladen, auf die die Landeserstaufnahmeeinrichtung für die in Baden-Württemberg aufzunehmenden Personen einen passwortgeschützten Zugriff hat. Gibt es Bedarfe, die im Vorfeld Berücksichtigung finden müssen, z. B. der Bedarf eines Rollstuhls, Notwendigkeit ärztlicher Behandlung etc., wird die Landeserstaufnahmeeinrichtung dies den aufnehmenden unteren Aufnahmebehörden mitteilen.

Bei Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber ist nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorliegen. Sofern eine Untersuchung auf Tuberkulose (Röntgenuntersuchung oder Hauttest), nicht bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens veranlasst wurde, wie z. B. bei den Individualeinreisenden, ist die entsprechende Untersuchung durch die Gesundheitsämter vor Ort zu veranlassen.

4. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Erwerbstätigkeit

Die Ausländerbehörden werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Person auch vor dem Hintergrund leistungsrechtlicher Ansprüche unverzüglich nach der Verteilung und Unterbringung zum Zwecke der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde vorspricht. Die Ausländerbehörde soll das Verfahren zügig zum Abschluss bringen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist durch die zuständige Ausländerbehörde von Amts wegen für zwei Jahre zu erteilen. Eine kürzere Geltungsdauer kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, z.B. bei einer Gültigkeitsdauer des Reisepasses von unter zwei Jahren. § 5 und § 11 Abs. 1 AufenthG finden grundsätzlich Anwendung; bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist aber von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG abzugehen. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass die Person im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes ist oder ihren Lebensunterhalt sichern kann.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

5. Familiennachzug

Entsprechend des in Nr. 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (Nr. 5.0.2 AufenthG-VwV) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

6. Wohnsitzauflage bei Leistungsbezug

Die Aufenthaltserlaubnis ist auf Grundlage von Nr. 7 der Aufnahmeanordnung mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu versehen, sofern Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen wird auf die Bund-Länder-Vereinbarung zur Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen verwiesen (Nr. 12.2.5.1.1 ff. AufenthG-VwV). Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts erfolgt nicht.

7. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Gemäß Nr. 7 der Aufnahmeanordnung finden auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung (§ 8 AufenthG). Hinzuweisen ist hierbei insbesondere auf § 8 Abs. 3 AufenthG. Danach ist vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei einer Pflichtverletzung soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder auf sonstige Weise seine Integration nachgewiesen hat (§ 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG müssen vollständig vorliegen, insbesondere müssen bei der Verlängerung im Unterschied zur erstmaligen Erteilung der Lebensunterhalt gesichert sein und die Passpflicht erfüllt werden. Ausnahmen kommen nur nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG in Betracht.

Im Falle der Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind die Ausführungen unter Nr. 11 dieser Hinweise zu beachten.

8. Integrationskurse

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 AufenthG haben die aufgenommenen Personen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, es sei denn, es handelt sich um Personen, die von einer Fallgruppe des § 44 Abs. 3 AufenthG erfasst werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 4 AufenthG stellt das BAMF eine Zulassung aus, mit dem Vorbehalt der Bestätigung oder Verpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. die Träger der Grundsicherung. Das Bundesamt befreit Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beziehen, vom Kostenbeitrag.

Soweit die Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) verfügen, sind sie mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG). Es wird gebeten, die betroffenen Personen auf die Bedeutung der Teilnahme an einem Integrationskurs, insbesondere auf die Notwendigkeit des Erwerbs ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Einbürgerung hinzuweisen.

Die Teilnahmeverpflichtung erlischt (außer durch Rücknahme oder Widerruf) nur, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen haben (§ 44a Abs. 1a AufenthG). Auf § 8 Abs. 3 AufenthG wird hingewiesen (siehe Hinweise bei Nr. 7).

9. Gebühren

Auf den besonderen Gebührenbefreiungstatbestand in § 52 Abs. 4 AufenthV wird hingewiesen. Im Übrigen kommen Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 52 Abs. 7 und § 53 AufenthV in Betracht.

10. AZR-Eintrag

Ein AZR-Datensatz ist von den zuständigen Ausländerbehörden anzulegen.

11. Asylantrag und Beteiligung des BAMF

Eine Asylantragstellung nach Aufnahme der Personen im Bundesgebiet ist nicht ausgeschlossen. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen. Neben der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Gemeinschaftsunterkünften und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit hätte eine Asylantragstellung insbesondere zur Folge, dass eine nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG) bzw. ein beantragter Aufenthaltstitel vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens regelmäßig nicht erteilt werden darf (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden werden gebeten, auf diese Rechtsfolgen rechtzeitig hinzuweisen.

Auf die außerhalb eines Asylverfahrens notwendige vorherige Beteiligung des BAMF bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die von der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abhängen, wird angesichts der Zielgruppe des Auf-

nahmeverfahrens besonders hingewiesen (§ 72 Abs. 2 AufenthG und Nr. 60.1.1.2 AufenthG-VwV).

12. Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen

Die Verteilung der 10.000 Personen auf die Bundesländer wird durch das BAMF nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe wird den Transfer der vom Land aufzunehmenden Personen vom Grenzdurchgangslager Friedland bzw. von Bramsche oder – im Falle der Nr. 10 Satz 5 der Anordnung – vom Flughafen nach Baden-Württemberg veranlassen, soweit die Personen nicht eigenständig einreisen. In der Regel erfolgt ein unmittelbarer Transfer in die aufnehmenden Stadt- und Landkreise.

Die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung der Personen in Baden-Württemberg richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 08.01.2014 (DVO FlüAG). Die Personen fallen unter den nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FlüAG aufzunehmenden Personenkreis.

Eine Erstaufnahme der Personen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe erfolgt (im Einzelfall) nur, soweit dies erforderlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Die Personen werden von der Landeserstaufnahmeeinrichtung nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG den unteren Aufnahmebehörden zugeteilt. Bei der Verteilung der Flüchtlinge werden zudem nach Möglichkeit die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sein, insbesondere familiäre oder sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen innerhalb des Landes, z. B. der jeweiligen Religionszugehörigkeit entsprechende Standorte religiöser Einrichtungen, Angebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Bedarf an besonderer medizinischer Hilfe. Die Durchführung dieses Verteilungsverfahrens bedarf im Einzelfall einer engen Abstimmung zwischen der Landeserstaufnahmeeinrichtung und den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen. Da aufgrund der Berücksichtigung von individuellen Besonderheiten eine quotengerechte Verteilung dieser Personengruppe auf die Stadt- und Landkreise nicht in allen Fällen zu realisieren sein wird, wird im Rahmen der Gesamtquote für die Flüchtlingsaufnahme ein Ausgleich geschaffen.

Die unteren Aufnahmebehörden bringen die ihnen zugeteilten Personen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung für längstens sechs Monate unter, soweit dies erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 FlüAG). Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen und durch eine Gemeinde unterzubringen, soweit dies erforderlich ist (§§ 17 und 18 FlüAG).

Die Ausgabenerstattung (Pauschalengewährung) des Landes für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben an die Stadt- und Landkreise für die aufzunehmenden Personen richtet sich nach § 15 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 FlüAG (für „sonstige Personen“).

Personen, die eigenständig einreisen, werden nach erfolgter Einreise von der örtlich zuständigen Aufnahmebehörde der Landeserstaufnahmeeinrichtung gemeldet (vgl. Nr. 2 letzter Absatz), die ihrerseits das BAMF unterrichtet. Diese Personen sind der unteren Aufnahmebehörde zuzuteilen und auf die Aufnahmequote anzurechnen.

Personen, die nicht in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden, weil sie anderweitig Unterkunft erhalten (z. B. bei Verwandten, die eine

Verpflichtungserklärung abgegeben haben), sind ebenfalls zuzuteilen und auf die Quote anzurechnen; für sie wird keine Kostenerstattung gewährt.

Zu beachten ist, dass es sich bei den nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufzunehmenden Personen nicht um Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern um Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII handelt.

13. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden.

Das Bundesministerium des Innern ist auch bereit, für die gemäß Nr. 10 Satz 4 der Aufnahmeanordnung zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereisten Personen die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zur Ankunft in den Zielkommunen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der zentralen Erstaufnahme zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge spätestens zu dem vom BAMF benannten Zeitpunkt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abzuholen.